

Harald Tripp

Laizität und Konfessionalisierung im frühen Christentum

Eine kirchenrechtshistorische Untersuchung im Blick auf die Entwicklung eines kaiserlichen Religionsrechts unter Kaiser Konstantin dem Großen und seinen Nachfolgern

Der Inhalt des vorliegenden Beitrages versucht den Beginn der kanonischen Rechtsordnung sowie die Gestalt und die Verbreitung des kaiserlichen Religionsrechts zu erfassen, welches im Laufe des 4. und 5. Jahrhunderts veröffentlicht wurde¹. Ein genereller historischer Rahmen unserer Betrachtung beginnt mit der Veröffentlichung der Mailänder Vereinbarung im Jahre 313 durch Kaiser Konstantin und reicht bis zum Konzil von Ephesus im Jahre 435, mit dem ein gewisser Prozess der Differenzierung der christlichen Gemeinschaften in Ost und West erfolgte. In diesem Zeitraum bildete sich ein Gesetzssystem in religionsrechtlicher Hinsicht heran, welches seine erste organische und systematische Ordnung im XVI. Buch des *Codex Theodosianus* finden sollte².

¹ Grundlegend für meine Überlegungen sind dabei die Beiträge von G. L. FALCHI, *La tradizione giustiniana del CTh. libro XVI*, in: *Studia et Documenta Historiae et Iuris* (=SDHI), 57 (1991), 1 ff. Auch IDEM, *Fragmenta iuris romani canonici*, Roma 1998; L. DE GIOVANNI, *Chiesa e Stato nel Codice Teodosiano*, Neapel 2000.

Sehr ausführlich auch K. M. GIRARDET, *Die Konstantinische Wende. Voraussetzungen und geistige Grundlagen der Religionspolitik Konstantins des Großen*, Darmstadt 2007. IDEM, *Der Kaiser und sein Gott. Das Christentum im Denken und in der Religionspolitik Konstantins des Großen*, Berlin 2010.

² Siehe dazu M. CLAUSS, *Konstantin der Große und seine Zeit*, München 2009 (4. Aufl.), 89 ff; Auch P. SINISCALCO, *Il cammino di Cristo nell'Impero romano*, Roma 2009³, 245 ff.

1. Historische Vorbemerkungen

Wichtige Eckdaten in unserer Darstellung sind das Jahr 330, in dem Konstantinopel Hauptstadt des Römischen Reiches wurde. Von da an begann eine gewisse orientalische Sichtweise im Blick auf die kaiserliche Gesetzgebungspolitik, die auch auf unsere Materie Auswirkungen hatte. Im Jahre 337 starb Kaiser Konstantin und das Reich wurde zwischen seinen drei Söhnen aufgeteilt. Im Jahre 352 wurden unter Kaiser Konstantius östliche und westliche Reichshälfte wiederum unter einer Souveränität verbunden. Im Jahre 363 endete die Regentschaft des Konstantinus und dann der Konstantiniden und es begann die Herrschaft Kaiser Valentinians I. Das Edikt „*Cunctos populos*“ wurde am 28. Februar 380 in Thessaloniki von den drei römischen Kaisern Theodosius I., Gratian und Valentinian II. als eigene religionspolitische „Regierungserklärung“ veröffentlicht³. Es beendete die von Kaiser Konstantin ursprünglich erwirkte Glaubensfreiheit des 4. Jahrhunderts und gilt als ein wesentlicher Schritt, um das Christentum zur Staatsreligion zu machen⁴. Im Jahre 395 stirbt Theodosius und es kommt zur formalen Teilung des Reiches zwischen seinen Söhnen Arkadius und Honorius. Im Jahre 438 wurde der *Codex Theodosianus* promulgiert. Im Jahre 476 endete das weströmische Reich und nach der Periode der Kodifikation des Rechts durch Kaiser Justinian (528-534) gewann in den Jahren 632 und danach der Islam und seine Gruppierungen in großen Teilen des oströmischen Reiches großen Einfluss⁵. Im Westen hingegen vollzog sich die Eingliederung der Kirche in die neuen römisch-germanischen Staaten und im 9. Jh. in das karolingische Reich⁶.

³ Siehe auch P. BARCELÓ/G. GOTTLIEB, *Das Glaubensedikt des Kaisers Theodosius vom 27. Februar 380. Adressaten und Zielsetzung*, in: K. DIETZ/D. HENNIG/H. KALETSCH (Hrsg.), *Klassisches Altertum, Spätantike und frühes Christentum* (=FS Lippold), Würzburg 1993, 409-423.

⁴ J. GAUDEMET, *Politique ecclésiastique et législation religieuse après l'édit de Théodose I de 380*, in: *Droit et société aux derniers siècles de l'Empire romain*, Neapel 1992, 175 ff. Auch G. L. FALCHI, *Fragmenta iuris romani canonici*, 13-34.

⁵ Zu Gesetzgebung Justinians vgl. S. H. ALIVISATOS, *Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian*, Berlin 1973. Auch G. L. FALCHI, *La codificazione del diritto romano del V e VI secolo*, Roma 1989.

⁶ M. KERNER, *Die frühen Karolinger und das Papsttum*, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 88/89, (1981/2), 5-41.

1.1. Die Periode von 313 bis 380: Laizität als Schutz der religiösen Sphäre

Im 4. Jahrhundert bildeten die Entstehungsquellen des Rechts für die kanonische Rechtsordnung die Kanones der Konzilien und die Dekretalen der Päpste⁷. So begann nach der Veröffentlichung der Mailänder Vereinbarung durch Kaiser Konstantin die Kirche in einer gewissen Regelmäßigkeit die eigene Normgebung durch die Kanones der Konzilien zu verwirklichen⁸, wobei erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts die bisher bekannten päpstlichen Dekretalen anzusiedeln wären⁹. Der Kanon galt dabei als Quelle der Rechtsschöpfung¹⁰, wie man es an den ersten Lokalkonzilien in Ankara im Jahr 314 und in Neokaisarea im Jahre 320 sehen kann¹¹. Von großer Bedeutung war dabei natürlich das große Konzil von Nizäa, welches im Jahre 325 durch Kaiser Konstantin versammelt wurde.

⁷ Siehe dazu A. M. STICKLER, *Historia iuris canonici latini I. – Historia fontium*, Augustae Taurinorum 1950, 9 ff.

⁸ Über die Mailänder Vereinbarung vgl. dazu besonders W. SCHNEEMELCHER, *Kirche und Staat im 4. Jahrhundert*, in: G. RUHBACH, *Die Kirche angesichts der konstantinischen Wende*, Darmstadt 1976, 122-148, besonders 129 ff. Auch Ch. PIETRI, *Christianisierung der kaiserlichen Repräsentation, der staatlichen Gesetzgebung und der römischen Gesellschaft*, in: N. BROX, O. ENGELS u. a., *Die Geschichte des Christentums*, Bd. 2: *Das Entstehen der einen Christenheit (250-430)*, 193-263, hier 205-213. Eine gute Zusammenschau bietet P. SINISCALCO, *Il cammino di Cristo nell'Impero romano*, Roma-Bari, 2009, 157-179; auch M. CLAUSS, *Konstantin der Große und seine Zeit*, München 2009 (4. Aufl.), 72-88.

⁹ E. SCHWARTZ, *Die Kanonensammlungen der alten Reichskirche*, in: *ZSS.KA* 56 (1936), 1ff. Auch A.M. STICKLER, *Historia iuris*, 31 ff.

¹⁰ Man denke dabei an Formulierungen wie bei Abbo Floricensis (*Collectio Canonum*, VIII), der erinnerte, dass „*ecclesiasticae regulae, quas greci canones vocant, a Sanctis Patribus sunt inventae ideoque, ut absque ullo erroris anfractu per iustitiae semitam gradiamur.*“ Auch Gratian hält fest, dass die „*ecclesiastica constitutio nomine canonis censetur*“ und in seinem *Decretum* (Dist. 3 pars 1, can. 1-2) übernimmt er die Definition des Kanons durch Isidor von Sevilla (*Ethymologiae VI, c.16*): „*canon grece, latine regula nuncupatur.*“ In Dist. 3, pars 2 gibt er eine systematische Auflistung der Entstehungsquellen der Regeln der Kirche: „*Porro canonum alii sunt decreta Pontificum, alii statuta conciliorum. Conciliorum vero alia sunt universalialia, alia provincialialia. Provincialium alia celebrantur auctoritate Romani Pontificis, presente videlicet legato sanctae Romanae Ecclesiae; alia vero auctoritate patriarcharum, vel primatum, vel metropolitanorum eiusdem provinciae. Haec quidem de generalibus regulis intelligenda sunt.*“

¹¹ Vgl. dazu G. L. FALCHI/B. E. FERME, *Introduzione allo studio delle fonti dell'Utrumque Ius*, Roma 2006, 76.

Die ersten Konzilien vor dem Jahre 380 schufen die ersten Regeln in disziplinärer sowie in liturgischer Hinsicht¹². Eine besondere Bedeutung besitzt eine Sammlung von Kanones verschiedener Konzilien, das sog. *Corpus canonum orientale*, welches vermutlich um das Jahr 370 in Antiochien entstanden ist¹³. Die Textsammlung umfasst außer den Regelungen der ersten drei Konzilien auch jene der lokalen Bischofsversammlungen von Gangres (341-342), Antiochia (341) und Laodizäa (343), wobei sie gemäß der Abfolge der Konzilien chronologisch gereiht und nummeriert wurden¹⁴. Zur Zeit Theodosius I. jedoch vor dem Konzil von Konstantinopel (381) wurde das *Corpus canonum orientale*, welches vor allem rechtlich-disziplinäre und weniger dogmatische Fragestellungen umfasste, überarbeitet. In der Folge wurden dann die Kanones der ökumenischen Konzilien von Konstantinopel und Chalzedon (451) beigefügt. Die Sammlung wurde in ihrer Endfassung durch den Text des Glaubensbekenntnisses von Nizäa eröffnet, wobei auch an die 200 Kanones von Nizäa, Ankara, Neokaisarea, Gangres, Antiochien, Laodizäa, Konstantinopel und Chalzedon angeführt werden. Diese Sammlung ist uns nicht erhalten, es gibt aber Spuren davon in den sog. *Canones Nicaeni* (um 350) sowie im *Corpus canonum Africanum* (420) und besonders in einer syrischen Übersetzung, die auf das Jahr 500/501 zurückgeht¹⁵.

Zwischen 313 und 380, der Zeit Kaiser Konstantins und seiner unmittelbaren Nachfolger¹⁶, war das Verhältnis zwischen Römischem Reich und Kirche vom korrekten Prinzip der Laizität des Staates bestimmt¹⁷. Der Schutz der religiösen Sphäre war wichtig, es wurde

¹² Siehe dazu W. M. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts*, I, 125 ff.

¹³ A. M. STICKLER, *Historia iuris*, 32.

¹⁴ B. E. FERME, *Introduzione alla Storia del Diritto canonico. I: Il diritto antico fino al Decretum di Graziano*, Roma 1998, 65 ff.

¹⁵ B. E. FERME, *Introduzione alla Storia del Diritto canonico*, 67.

¹⁶ Vgl. dazu R. PFEILSCHIFTER, *Die Spätantike. Der eine Gott und die vielen Herrscher*, München 2014, 83 ff.

¹⁷ H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche*, Weimar 1950, 64. Das Verhältnis der Kirche zum Reich gestaltete sich im Übrigen im Osten und im Westen verschieden, besonders als das Ostreich und das Westreich seit der Trennung unter den Söhnen des Theodosius 395 (Honorius im Westen, Arkadius im Osten) verschiedene Schicksale erfuhren. Im Osten hat schon Kaiser Konstantin das Verhältnis der Kirche zum

aber weder ein bestimmter Glaube bevorzugt oder zurückgedrängt. Für die christliche Gemeinschaft wurde eine individuelle wie gemeinschaftliche Ausübung des Glaubens gewährleistet. Damit verbunden war eine rechtliche Gleichstellung der Christen gegenüber dem heidnischen Glauben und anderen anerkannten religiösen Gruppen¹⁸. In dieser Sicht müssen auch die verschiedenen kaiserlichen Verfügungen gelesen werden, die die Christen vom heidnischen Kult und dessen Zeremonien befreiten, die Freistellung der Wahl des religiösen Bekenntnisses und die Organisation zur Selbstverwaltung der Kirche mit eigenständiger Jurisdiktion und Vermögen ermöglichten.

1.2. Die Periode nach 380: Auf dem Weg zur Konfessionalisierung des Reiches

In umgekehrter Weise haben sich nach dem Dreikaiseredikt zahlreiche Konzilien ausdrücklich und wesentlich den Fragen des Glaubens gewidmet¹⁹. Diese Bischofsversammlungen waren entweder Regionalkonzilien oder Lokalkonzilien und haben die damals brennenden dogmatischen Fragestellungen des 4. und 5. Jahrhunderts analysiert²⁰.

Mit dem Konzil von Chalzedon (451) begann im Osten des Reiches ein Prozess der Unterscheidung und Trennung der Lokalkirchen, die sich ursprünglich und zeitlich in der nestorianischen Gemeinschaft, in die teils ägyptisch, teils syrisch jakobitische Gemeinschaft sowie

Reich für Jahrhunderte bestimmt. Bei einem Festmahl sagte Konstantin zu den Geladenen, er wäre für die „äußeren Angelegenheiten“ von Gott bestellter Bischof, während die Bischöfe selbst für die „inneren Angelegenheiten“ verantwortlich wären. Vgl. EUSEBIUS, *De vita Constantini* IV, 24. Siehe auch J. STRAUB, *Kaiser Konstantin als Episkopos ton ektos*, in: *Studia Patristica I* (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 63), Berlin 1957, 678-695.

¹⁸ H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 61 ff.

¹⁹ Über die Beziehungen zwischen der kirchlichen Politik von Theodosius I. und am Ökumenischen Konzil von Konstantinopel vgl. J. GAUDEMET, *Politique ecclésiastique et légalisation religieuse après l'édit de Théodose I de 380*, in: *Droit et société aux derniers siècles de l'empire romain*, Neapel 1992, 175 ff.

²⁰ Siehe dazu J. GAUDEMET, *Storia del diritto canonico*, Milano 1998, 116 ff.

in Melkiten und Maroniten unterteilen lässt²¹. Das Konzil zu Nizäa jedoch, dessen Kanones sich im mittleren Orient durch die *Paraphrasis Arabica* verbreiteten, blieb als Symbol der Einheit im Orient in den Dokumenten aller christlichen Gemeinschaften bestehen²².

Das Gemeinsame an Prinzipien und Regeln, das durch die Kirche in Liturgie, Glaube und kirchlicher Disziplin aufgestellt wurde, bildete ein normatives System, welches einen eigenen Bereich der effektiven Rechtswirksamkeit aufwies. Schon Tertullian (2.-3. Jh.) war sich über die zweifache Natur im Blick auf den Inhalt im Klaren, der im Bereich der Rechtsordnung der Kirche die *lex fidei* von der *lex disciplinae* und damit den Bereich der Dogmatik von jenem der Praxis klar unterschied²³.

Die Periode nach dem Jahr 380 ist deutlich durch eine Konfessionalisierung des Staates gekennzeichnet²⁴. Der einzige erlaubte Kult war das Christentum, alle anderen wurden verdrängt (besonders die Heiden) bzw. bedroht (Juden). Die Häresie und die Apostasie wurden verfolgt. Die kirchlichen Lehren, welche auf den Konzilien ihre Verankerung hatten, wurden durch weltliche Rechtsverfügungen verankert. Auf diese Weise gewannen diese Regeln Einfluss auf die kaiserliche Gesetzgebung, besonders durch die ersten beiden ökumenischen Konzile (Nizäa und Konstantinopel). Um das Jahr 370 hatte sich im kanonistischen Bereich bereits eine schriftliche Tradition der Kanones fixiert. So hatte die kirchliche Disziplin ihre erste Systematik gefunden und es war wohl kein Zufall, dass mit Valentinian I. und dann mit Gratian die Übernahme der Konzilskanones und damit kanonistischer Materie als *leges imperiales* stattgefunden hatte. Die Verwaltung des Staates besaß somit ausführende Gewalt auch bei den Regeln kirchlichen Rechts und durch die Übernahme in die kaiserliche Gesetzgebung wurden sie in allen Regionen des Reiches

²¹ Vgl. dazu O. BUCCI, *Il codice di diritto canonico orientale nella storia della Chiesa*, in: *Apollinaris* 55 (1982) 370 ff.

²² Siehe dazu G. L. FALCHI, *Introduzione allo studio*, 78.

²³ V. MOREL, „*Disciplina*“ *le mot et l'idée représentée dans l'œuvre de Tertullien*, in: *RHE* 40 (1944-45), 5 ff.

²⁴ Siehe dazu U. WESEL, *Geschichte des Rechts in Europa. Von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon*, München 2010, 144 ff.

verbreitet und angewendet. Disziplinäre und dogmatische Materie bildeten das vorwiegende Interesse des Gesetzgebers im Zeitalter der Konfessionalisierung des Staates. Dieses Prinzip verstärkte sich im östlichen Teil des Reiches und fand in Kaiser Justinian und der byzantinischen Epoche seine größte Ausweitung²⁵, während im Westen die Kirche sich mit den verschiedenen Situationen der römisch-germanischen Reiche, teils durch Feindseligkeit (Langobarden), teils durch Unterstützung (Frankenreich) auseinanderzusetzen hatte²⁶.

Im Umfeld dieser beiden soeben nachgezeichneten Zeitabschnitte muss man Momente unterscheiden, in denen die Gesetzgebung begrenzte Wirkung auf einen Teil (Westen oder Osten) des Reiches hatte oder bloß in einem bestimmten Bereich des Reiches, wie es bei der Trennung des Reiches unter Kaiser Konstantin und Licinius zwischen 313 und 324 und der Teilung des Reiches zwischen Konstantin II., Konstantius und Konstans in den Jahren 337 bis 352 und dann ab 395 (Jahr der formalen Trennung zwischen Ost und West) geschah²⁷. Von diesem Datum an ist eine Differenzierung der Gesetzgebung wichtig, da sie den verschiedenen politischen Anschauungen des Kaisers in Ost und West gegenüber der Kirche entsprach. Eine Wiedervereinigung findet im Rechtscorpus des *Codex Theodosianus* statt, der ohne Unterschied die allgemeinen Konstitutionen und auch die territorial unterschiedlichen Regelungen bewahrte. Darüber hinaus finden sich Regeln mit Rechtswirksamkeit und jene Normen, denen ausschließlich geschichtliche Bedeutung zukam. Die Tradition dieser Quelle war für die Kirche im Westen grundlegend, weil sich daraus die rechtstechnische Formulierung der eigenen Prinzipien sowie die Ausarbeitung des kanonischen Rechtes in Studium und Praxis an den kirchlichen Gerichten sowie in den Verwaltungsverfahren im Hochmittelalter inspirieren werden²⁸.

²⁵ Siehe dazu im Blick auf die weltliche Gesetzgebung H. LEPPIN, *Justinian. Das christliche Experiment*, Stuttgart 2011, 110 ff.

²⁶ G. L. FALCHI, *Studi sulle relazioni tra la legislazione di Giustiniano (528-533) e la codificazione di legge e iura*, in: SDHI 59 (1993), 1ff.

²⁷ R. PFEILSCHIFTER, *Die Spätantike*, 85 ff.

²⁸ Vgl. dazu G. L. FALCHI, *Fragmenta iuris romani canonici*, 53-58 und 61-85.

2. Die Quellen der Rechtserzeugung des kaiserlichen Religionsrechts

Kaiserliche Verfügungen im Blick auf die religionsrechtliche Ausgestaltung wurden in folgenden Rechtsformen veröffentlicht: *edicta, decreta, rescripta, mandata, pragmaticae sanctiones*²⁹. Kirchliche Probleme fanden sich im Zentrum kaiserlicher Aktivitäten und in Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten, sowohl in der Antwort an bestimmte lokale Gemeinschaften als auch in den Anweisungen an eigene Funktionsträger. Dies betraf auch die Veröffentlichung von Anordnungen allgemeiner Wirksamkeit für das Reich oder für bloß eine bestimmte Gemeinschaft in einem Territorium oder eine gewisse Anzahl von Personen. An dieser Stelle ist wichtig festzuhalten, dass die kaiserliche Normverfügung sich nach Auftrag und Ursprung in zwei bestimmte Formen von Gesetzen einteilen lässt: Einerseits gibt es Gesetze im Blick auf die Disziplin kirchlicher Ordnung, andererseits Gesetze, welche Kanones und kirchliche Regeln in den Bereich des römischen Rechtssystems übernehmen. Das Rechtssystem ist zusammengesetzt und findet seinen geschichtlichen Ursprung im Grundsatz der Laizität und nur in der Folge kommt es in der Rechtsheranbildung zu einer wachsenden Konfessionalisierung des Staates. Die beiden verschiedenen Prinzipien haben die beiden Arten von Normen beeinflusst, die sich folglich im *Codex Theodosianus* finden. Dabei muss festgehalten werden, dass in den Konstitutionen des 4. Jahrhunderts die Rechtsumstände, die zum Motiv der Gesetzesentstehung führten (*occasio legis* als tatsächliche Umstände, die das Motiv zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt bilden) und die Sphäre der Rechtswirksamkeit in Raum und Zeit vorwiegend waren³⁰. Im fünften Jahrhundert hingegen verlagerte sich das Interesse auf die *ratio legis*, die Funktion einer Rechtsnorm innerhalb des normativen kaiserlichen Rechtssystems. Sodann kann man eine Neuerung im Blick auf die Disziplin im Gebrauch der Rechtsquellen wahrnehmen, wie man aus *Cod. Iust.* 1.14.3-CTh. I.4.3, dem berühmten

²⁹ Siehe dazu *Ibidem*.

³⁰ Siehe dazu G. L. FALCHI, *Il consistorium imperiale e la codificazione del diritto romano nei secoli V e VI*, in: AARC 10 (1995) 195 ff.

Zitationsgesetz von Kaiser Valentinian III. im Jahre 426, und dann dem *Codex magisterium vitae* aus dem Jahre 429 entnehmen kann. Es werden hier Gesetze veröffentlicht, welche in einer Analyse einen bloß bestimmten Teil einer Materie regeln. Dabei werden die vorangehenden Schichten der Rechtsverfügungen nach Zeit und Umstand neu geordnet³¹. Bei der Übernahme in den *Codex Iustinianus* haben die Konstitutionen, welche schon im *Codex Theodosianus* bewahrt wurden, durch die Kompilatoren zwei Eingriffe erfahren. Erstens wurden die Normen ohne Rechtswirksamkeit entfernt, zweitens wurden alle überlieferten Gesetze durch Beifügung eines allgemeinen gültigen Rechtswertes – von der ursprünglichen *occasio legis* losgelöst – angewendet³². Die Gesetze beanspruchten in der Rechtsordnung der Kirche Rechtsgültigkeit, im Mittelalter wurde ihnen sogar der Wert *leges sacratae* zugesprochen, da sie dem *ius divinum* entsprachen. Im Blick auf die zu regelnde Materie ist dies durchaus zu verstehen.

3. Objekt kaiserlicher Gesetzgebung

Der Inhalt der kaiserlichen Gesetzgebung kann einerseits in eine kaiserliche Gesetzgebung in kirchlicher Materie und andererseits in die Übernahme von Kanones in die kaiserliche Gesetzgebung unterschieden werden.

Erstere umfasst den Schutz der individuellen Religionsfreiheit, den Schutz der gemeinschaftlichen Religionsfreiheit – damit verbunden die Anerkennung der Leitungsfunktionen der christlichen Gemeinschaft – sowie die Anpassung einiger Rechtsinstitute des Römischen Rechts.

Der zweite Teil kaiserlicher Gesetzgebung widmet sich der Übernahme der Kanones in das kaiserliche Recht, einerseits durch die Verfügungen in Glaubensmaterien inspiriert durch das Dreikaiseredikt und die Beschlüsse des Ökumenischen Konzils 381 und andererseits durch die kirchlichen Disziplinarvorschriften, die sich seit 370 entwickelt hatten.

³¹ G. L. FALCHI, *La tradizione giustiniana*, 86 ff.

³² *Ibidem*, 97 ff.

3.1. Normierungen des Kaisers im Religionsrecht des Römischen Reiches

Es handelt sich dabei um Konstitutionen, die unabhängig von den Regeln des alten Kirchenrechts die Position der Kirche, der kirchlichen Gemeinschaften und der Amtsträger im Umfeld der römischen Gesellschaft regeln. Die ideologische Voraussetzung dieser kaiserlichen Verfügungen ist in der Toleranzvereinbarung des Jahres 313 von Kaiser Konstantin und Licinius zu sehen, die sich in den verschiedensten Punkten vom Blickpunkt des analogen Edikts des Galerius unterschieden hat. Eusebius hat darauf verwiesen, dass Konstantin von der ideologischen Voraussetzung ausging, dass die Religionsfreiheit nicht negiert werden könne, hingegen solle jedermann die religiösen Dinge nach seiner Wahl ordnen können³³. Der frühchristliche Schriftsteller Lactantius hat dabei den Inhalt der Vereinbarung in seinem Werk *De mortibus Persecutorum* 48.2.12 folgend formuliert:

„Nachdem wir, nämlich ich, Kaiser Konstantin, wie auch ich, Kaiser Licinius, glücklich in Mailand zusammengekommen waren und über alles berieten, was dem Wohl und der Sicherheit des Staates dient, glaubten wir neben dem übrigen, das wir sehr vielen Menschen zum Nutzen gereichen sahen, ganz besonders den Bereich regeln zu sollen, der sich auf die Verehrung der Gottheit bezog, um sowohl den Christen als auch allen anderen die uneingeschränkte Möglichkeit zu geben, die Religion auszuüben, die ein jeder wollte, damit jede Gottheit in ihrer himmlischen Wohnung uns und allen, die unter unserer Herrschaft leben, gewogen und gnädig sein kann. Deshalb glaubten wir, folgenden Entschluss in vernünftiger und völlig richtiger Erwägung fassen zu sollen, dass wir überhaupt niemandem die Möglichkeit versagen zu dürfen meinten, der entweder dem Kult der Christen oder der Religion seine Aufmerksamkeit schenkte, die seiner persönlichen Auffassung nach für ihn die geeignetste ist, so daß uns die höchste Gottheit, deren Verehrung wir aus freiem Herzen obliegen, in allem ihre gewohnte Huld und Gnade gewähren kann.

³³ Siehe dazu H. DÖRRIES, *Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins*, Göttingen 1954, 269.

Darum mag deine Ergebenheit wissen, wir hätten beschlossen, dass nach der ausnahmslosen Aufhebung aller Bestimmungen, die in früheren an deine Dienstbeflissenheit gerichteten Schreiben über den Namen der Christen enthalten waren, alles, was offensichtlich ganz und gar ungünstig war und unserer Milde widersprach, gestrichen wird und dass nun frei und offen ein jeder von denen, die ebendie Absicht haben, der Religion der Christen anzuhängen, ohne jede Beunruhigung und Belästigung seiner Person gerade dem anhängen kann.

Dies glaubten wir deiner Besorgtheit nachdrücklichst kundtun zu müssen, damit du wissest, dass wir die freie und uneingeschränkte Möglichkeit, ihre Religion auszuüben, den nämlichen Christen eingeräumt haben.^{34c}

Von dieser Formulierung ausgehend, die die Grundlage der Religionspolitik des Kaisers Konstantin bildet, kann man verstehen, warum der Kaiser sich ausschließlich darum bemühte, die Ausübung der Religionsfreiheit den Christen zu gewähren, einerseits um sie von allen Verpflichtungen zu befreien, die ihrem Glauben widersprachen, andererseits um die Kontinuität der religiösen Praxis und des individuellen wie gemeinschaftlichen Glaubenslebens zu sichern³⁵. Dieser Art sind die Gesetze aus der Regierungszeit Kaiser Konstantins zu verdanken, durch die den kirchlichen Amtsträgern Güter und Wohltaten zugesprochen wurden, damit sie ihren Dienst in vollkommener Freiheit ausführen und damit die Gegner der individuellen Religionsfreiheit zurückgewiesen werden konnten. Die einzelnen Gesetze betreffen, wie wir sehen werden, die Freiheiten und kirchlichen Immunitäten (Verteidigung der Gewissensfreiheit, Freiheit der Wahl des religiösen Bekenntnisses, Privilegien), die kirchliche Gerichtsbarkeit sowie die Beschränkung der Zivilgerichtsbarkeit im Blick auf kirchliche Amtsträger. Andere Gesetze ermöglichten den Bischöfen wieder-

³⁴ Siehe dazu LAKTANTIUS, *De mortibus persecutorum*, (=Fontes Christiani 43), Turnhout 2003, 213 f.

³⁵ Vgl. dazu C. PIETRI, *Christianisierung der kaiserlichen Repräsentation, der staatlichen Gesetzgebung und der römischen Gesellschaft*, in: N. BROX u.a. (Hrsg.), *Die Geschichte des Christentums*, Bd. 2, Freiburg 1995, 193-241, besonders 227 ff.

um Kompetenzen administrativer Natur (Zurückdrängung der heidnischen Kulte, Wache über die Gefangenenhäuser etc...). Andere Rechtsinstitute des Römischen Rechts werden an die neuen Gegebenheiten und Situation der Kirche adaptiert: die Freilassung der Sklaven (*manumissio in ecclesia*), das Asylrecht (*in ecclesiam confugere*) und verschiedene Regeln des Privatrechts. Es darf hier auch nicht auf den Hinweis verzichtet werden, dass das Christentum ab dem 4. Jahrhundert auf das Römische Recht einen großen Einfluss ausgeübt hat. Man denke hier vor allem an die rechtliche Ausarbeitung der nachklassischen Zeit im Blick auf die Ehe, die Scheidung und das Vermögensrecht zwischen den Ehepartnern.

3.2. Übernahme kanonischer Gesetzgebung in das kaiserliche Recht

Dieser Kategorie von Gesetzen, die bislang besprochen wurden und die die Zeitperiode des säkularen Staates vor 380 betreffen, kann man andere Gesetze gegenüberstellen, die sich aus der Übernahme der Konzilsbeschlüsse (allgemeine und lokale Konzilien) in die römische Rechtsordnung ergaben. Während erstere technisch unabhängig von der kanonischen Ordnung die Konsequenz eines Handelns des Kaisers in religionsrechtlichen Materien darstellen, wollen diese nunmehr innerhalb der kaiserlichen Rechtsordnung die Regeln aus den Entstehungsquellen des kanonischen Rechts wiederherstellen, um damit den gleichen Wert kaiserlicher Gesetze zu beanspruchen. Die Konstitutionen dieser Art kann man gemäß der Materie in zwei unterschiedliche Kategorien einteilen. Das ideologische Fundament dafür bildet das Prinzip der Konfessionalität des Reiches, welches durch Kaiser Theodosius I. im Dreikaiserdekret des Jahres 380 bekräftigt wurde. Die neue legislative Politik, die bereits unter den Kaisern Valentinian und Valens spürbar wurde, wurde letztlich durch zwei bedeutende Ereignisse in der Geschichte des Christentums ermöglicht. Im Jahre 370 entsteht in Antiochien eine Kanonsammlung (*Corpus canonum*), welche seit Beginn des 4. Jahrhunderts gesammelt wurde und welche eine Bekräftigung der kirchlichen Disziplin der Konzilien darstellt³⁶. Dieser

³⁶ Vgl. K. S. FRANK, *Lehrbuch der Geschichte der Alten Kirche*, Paderborn 2002³, 209 f.

Umstand ermöglichte innerhalb der kaiserlichen Rechtsordnung die Übernahme der Lebensordnungen gemäß dem jeweiligen kanonischen Status, welche durch die offizielle Religion des Staates bekräftigt wurden.

Zur gleichen Zeit dieser Sammlung fand das Konzil zu Konstantinopel statt (381), welches mehrere Punkte des dogmatischen Glaubens von Nizäa im Blick auf die Religion vertiefte, insbesondere im Blick auf die immer größere Bewegung von Sekten und Häresien. Die Zurückdrängung dieser Häresien wurde durch eine Zusammenstellung der kanonischen Sanktionen vor allem durch kurz darauf abgehaltene afrikanische und östliche Konzilien veranlasst. Dies hatte den großen Vorteil, dass in die römische Rechtsordnung Normen lokaler Art in ihren gemeinschaftsbildenden oder repressiven Formen Eingang fanden, welche dann auch in der Rechtspraxis umgesetzt wurden.

In systematischer Form wurden seit dem Jahre 380 verschiedene Gesetze im Blick auf die Glaubensmaterie veröffentlicht, sei es, um den Bereich der Gemeinschaft der Glaubenden abzugrenzen, sei es diejenigen Subjekte und Gemeinschaften zu identifizieren, die sich mehr oder weniger vom rechten Glauben entfernten. Die Gesetzgebung in diesem Punkt scheint vielfältig zu sein und bezieht sich auf häretische Sekten wie auch auf Apostaten. Mit dieser Regel stehen auch andere geduldete (Juden) oder verdrängte (Heiden) Gemeinschaften in Beziehung³⁷. Nachdem das Heidentum untergegangen war bewahrte sich jedoch die Tradition der antijüdischen Gesetzgebung. Die Gesetzgebung in Materien des Glaubens, die wesentlich von den Konzilsnormen bestimmt wurde, wird auch von Gesetzen im Blick auf die kirchliche Disziplin begleitet. Diese Regeln betreffen insbesondere den Stand der Diakonissen, der kirchlichen Amtsträger sowie der Mönche: die kanonischen Regeln im Blick auf deren Ernennung und ihr Leben werden durch den Eingriff des Kaisers in die weltliche Rechtsordnung sanktioniert.

³⁷ Siehe dazu besonders G. STEMBERGER, *Juden und Christen im Heiligen Land. Palästina unter Konstantin und Theodosius*, München 1987, 45-48. Auch K.-L. NOETHLICH, *Die gesetzgeberischen Maßnahmen der christlichen Kaiser gegen Häretiker, Heiden und Juden*, Köln 1977.

4. Die Erkenntnisquellen des kaiserlichen Religionsrechts

Zusammenfassend darf festgehalten werden: Das kaiserliche Religionsrecht war aus einem umfassenden System zweier Normenkomplexe gebildet worden und garantierte innerhalb der römischen Rechtsordnung das Leben der Kirche als unabhängige und geordnete Gemeinschaft in Beziehung zum Staat. Im Osten wurde dieses Verhältnis der Koordination immer stärker und so entwickelte sich das Phänomen des Cäsaropapismus³⁸. Im Westen hingegen wurde das kaiserliche Religionsrecht aufgrund des Zerfalls des Römischen Reiches und des Aufkeimens der neuen römisch-germanischen Reiche Teil der kanonischen Rechtsordnung durch die Disziplin der Beziehungen der Kirche mit den Staaten und auch aufgrund der weltlichen Beziehungen der Mitglieder der christlichen Gemeinden³⁹. Ein ähnliches Phänomen zeigte sich auch bei den christlichen Gemeinschaften, die in den eroberten Gebieten der Muslime lebten. Sie wurden im zivilen Leben durch das islamische öffentliche Recht geführt, während das römische Privatrecht für sie eine Extraquelle im Blick auf das kanonische Recht darstellte⁴⁰.

Die Erkenntnisquellen, über die wir verfügen, gewähren uns Kenntnis im Blick auf eine Rekonstruktion der Abfolge in der jeweiligen Zeit und der originellen Wirksamkeit dieser Gesetze. Ihr Umstand erlaubt uns mit genauer Präzision die Verbreitung der religionsrechtlichen Normen innerhalb des Römischen Reiches aufzuzeigen. Diese Rechtsquellen werden durch private Sammlungen wie die *Constitutiones Sirmondianae*, aus dem 5. Jhdt, einer Sammlung mit 18 kaiserlichen Konstitutionen, die sich fast alle mit den Angelegenheiten der Bischöfe befassen, oder durch allgemeinere Schriften, die auch die kirchlichen Gesetze bewahren, wie z. B. das syrisch-römische Rechtsbuch vereint⁴¹. Besonders wichtig ist der *Codex Theodosianus*, welcher im

³⁸ Vgl. zur Problematik des Cäsaropapismus W. ENSSLIN, *Staat und Kirche von Konstantin dem Grossen bis Theodosius dem Grossen. Ein Beitrag zur Frage nach dem „Cäsaropapismus“*, in: *Internationaler Kongress für Byzantinische Studien II*, Athen 1956, 404-415.

³⁹ Vgl. dazu G. L. FALCHI, *Fragmenta iuris romani canonici*, 43-121.

⁴⁰ *Ibidem.*, 35-37.

⁴¹ Vgl. dazu G. L. FALCHI, *Fragmenta iuris romani canonici*, 59. Auch BRUNS/SACHAU, *Syrisch-*

sechzehnten Buch eine wohl in der Rechtsgeschichte einmalige organisch-systematische Abhandlung des Religionsrechts enthält. Nützlich in diesem Zusammenhang scheint auch die Lektüre der Tradition der Gesetze, die in ihm durch die *Lex Romana Wisigothorum* und ihre Auslegung, die Alarich II. mit normativem Charakter in dieses Gesetz einführen wollte, dargestellt wird⁴². Der Codex und die Novellen des Kaisers Justinian verweisen auf die Unterscheidung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat im weströmischen und im oströmischen Reich. Zum Schluss sei hier nur angedeutet, dass es auch zahlreiche andere nicht-rechtliche Quellen gibt, wie z. B. die Werke der Kirchenväter und die Schriftsteller der Kirchengeschichte, darüber hinaus eigene und ausschließliche Quellen des kanonischen Rechts, die sich aus den Konzilien bzw. deren Akten und aus diversen nachfolgenden Rechtssammlungen zusammensetzen⁴³.

In den kaiserlichen Rechtsquellen des 5. Jahrhunderts erscheint auf den gesamten Bereich dieser Regeln vereint mit allgemeinen Grundsätzen des Evangeliums der Titel *Christiana Lex* oder *Catholica Lex* verwendet worden zu sein⁴⁴. Die Empfänger dieser Regeln waren zum Großteil die Bürger des Römischen Reiches. Der Ausdruck erscheint jedenfalls in der Konstitution CTh. XVI,11,3 veröffentlicht von Honorius am 14. Oktober 410 in Ravenna und an einen gewissen Marcellinus adressiert: *Ea, quae circa catholicam legem vel olim ordinavit antiquitas vel parentem nostrorum auctoritas religiosa constituit vel nostra serenitas roboravit, novella superstitione submota integra et inviolata custodire praecipimus*⁴⁵.

Der Kaiser verfügte die Bestätigung und Anwendung der eigenen Anordnungen und die seiner Vorgänger im Blick auf den Schutz und die Anerkennung der kanonischen Rechtsordnung⁴⁶. Der im *Codex*

römische Rechtsbücher, Leipzig 1880, Bd I, 84.

⁴² Siehe dazu M. CONRAT, *Geschichte der Quellen und der Literatur des Römischen Rechts im frühen Mittelalter*, Stuttgart 1963.

⁴³ Vgl. dazu J. HOFMANN, *Zentrale Aspekte der Alten Kirchengeschichte*, (= Theologische Lehr- und Lernbücher 4/1), Würzburg 2013², 91 ff.

⁴⁴ P. E. PIELER, *Lex Christiana*, in: *Akten des 26. Deutschen Rechtshistoriker Tages*, Frankfurt 1986, 485 ff.

⁴⁵ H. DÖRRIES, *Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins*, 264.

⁴⁶ E. DOVERE, *Ius principale e Catholica Lex*, Neapel 1995, 136 ff, besonders 145 ff mit den Bezügen zur Bibliographie und den Quellen.

Theodosianus überlieferte Text bezieht sich auf einen Teil der *Gesta conlationis Carthaginensis* (1.4.4-8), in dem die Verfassung des Honorius wahrscheinlich als ein pragmatisches Reskript übermittelt wurde⁴⁷. Aus der Lektüre der *Gesta* scheint der häufige und regelmäßige Gebrauch des Begriffs *Catholica Lex* innerhalb der christlichen Gemeinschaft in dem Sinne überliefert worden zu sein, wie wir ihn hier verstehen. Das Gesetz des Honorius wird später in der *Lex Romana Wisigothorum* bewahrt (16.5.3). und durch dieses wird es an die Kanonistik des Hochmittelalters übermittelt⁴⁸. Bemerkenswert scheint auch der Umstand, dass der Ausdruck *Christiana Lex* in den ältesten Vorschriften bezüglich des Instituts der *audientia episcopalis*, der bischöflichen Gerichtsbarkeit, vorkommt. So lesen wir etwa in CTh. I,17,1: „...*si quis ad legem christianam negotium transferre voluerit*“ und in den *Constitutiones Sirmondianae* 1 : „...*iudicium elegerit sacrosanctae leges antistitis*“⁴⁹. In analoger Weise ist auch CTh. XVI,2,16 zu verstehen.

Die bislang zitierten Begriffe stimmen also durch die Existenz einer Sammlung von Regeln und Prinzipien überein, die der kanonischen Rechtsordnung eigen sind. Diese Rechtsordnung wurde bereits seit dem Edikt des Galerius als objektiv bestehend angenommen und wurde zum ausdrücklichen Bezugspunkt der nachfolgenden kaiserlichen Gesetzgebung⁴⁹.

5. Kaiserliche Gesetzgebung im kirchlichen Bereich

5.1. Schutz der individuellen Religionsfreiheit

5.1.1. Befreiungen und kirchliche Immunitäten

Die erste Gesetzgebung von Kaiser Konstantin (313-324) bezog sich auf eine Ermöglichung der Handlungsfähigkeit der Kirche und ihrer Amtsträger in der Gesellschaft und bedeutete vor allem die Anerkennung von Privilegien im Sinne spezieller Verfügungen⁵⁰. Das Gesetz,

⁴⁷ Ibidem, 147.

⁴⁸ G. L. FALCHI, *Introduzione allo studio*, 79.

⁴⁹ Ibidem.

⁵⁰ Siehe dazu J. GAUDEMET, *Constantin et le recrutement des corporations*, in: *Atti Congresso Internazi-*

mit dem die katholischen Geistlichen von den *nominationes* und den *susceptiones* befreit wurden, fand seinen Rechtsumstand in der Notwendigkeit, die Schikanen der Donatisten gegen Cäcilianus und sein Gefolge zurückzudrängen⁵¹. Die kaiserliche Verfügung setzt ein bereits vorausgehendes leider nicht erhaltenes Gesetz voraus, mit dem diese Privilegien den Katholiken zuerkannt wurden. In angegebenen Fall wurde dieses aber nicht angewendet. Deshalb verfügte Kaiser Konstantin präzise Anordnungen an den römischen Magistrat um die Rechtssicherheit wiederherzustellen: „*Haeticorum fractione conperimus ecclesiae catholicae clericos ita vexari, ut nominationibus seu susceptionibus aliquibus, quas publicus mos exposcit, contra indulta sibi privilegia praeagraventur. Ideoque placet, si quem tua gravitas invenerit ita vexatum, eidem alium subrogari, deinceps a suprae dictae religionis hominibus huiusmodi iniurias prohiberi.*“⁵²

Die Befreiungen und kirchlichen Immunitäten wurden den Amtsträgern und Kirchenmitgliedern aufgrund ihrer sozialen und öffentlichen Stellung zugesprochen. Dies entsprach durchaus der Religionspolitik Kaiser Konstantins und war schlüssig mit der Auffassung über die Laizität des Staates zu sehen. Immunitäten galten als Garant für eine klaglose Funktion der Institutionen der kanonischen Rechtsordnung. Wie angeführt handelte es sich um ein grundlegendes Prinzip, welches auf einer für die römische Gesellschaft gänzlich neuen ideologischen Voraussetzung beruhte. Dass sich diese Immunität nicht bloß auf die kaiserlichen Beamten erstreckte, können wir aus dem Text des Lactantius entnehmen, wo es heißt:

„Darum mag deine Ergebenheit wissen, wir hätten beschlossen, dass nach der ausnahmslosen Aufhebung aller Bestimmungen, die in früheren an deine Dienstbeflissenheit gerichteten Schreiben über den Namen der Christen enthalten waren, alles, was offensichtlich ganz und gar ungünstig war und unserer Milde widersprach, gestrichen wird und dass nun frei und offen ein jeder von denen, die eben die

onale Diritto Romano (Verona 1948), III, Milano 1951, 17 ff.

⁵¹ Vgl. zur Problematik des Donatistenstreits E. L. GRASMÜCK, *Coercitio. Staat und Kirche im Donatistenstreit* (BHF 22), Bonn 1964, 26-39; auch H. DÖRRIES, *Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins*, 21-24.

⁵² Siehe dazu CTh. XVI,2,1.

Absicht haben, der Religion der Christen anzuhängen, ohne jede Beunruhigung und Belästigung seiner Person gerade dem anhängen kann. Dies glaubten wir deiner Besorgtheit nachdrücklichst kundtun zu müssen, damit du wissest, dass wir die freie und uneingeschränkte Möglichkeit, ihre Religion auszuüben, den nämlichen Christen eingeräumt haben. Da du nun genau siehst, dass dies den nämlichen Leuten von uns gnädig gewährt wurde, erkennt deine Ergebenheit, dass auch anderen Personen die Möglichkeit, ihre Religion oder ihren Kult auszuüben, ähnlich offen und frei in Anbetracht des Friedens unserer Zeit zugestanden ist, so dass ein jeder bei der Verehrung des Gegenstandes seiner Wahl die freie Möglichkeit hat.^{53c}

Dies erklärt auch den Einschluss der Gesetze in ein breiteres Umfeld, welches die Immunitäten der Kirchenmitglieder betreffen und in analoger Weise auch die Regelungen der Befreiungen für Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft umfassen. Es war Kaiser Konstantin offensichtlich ein Anliegen, worauf uns Laktantius verwiesen hatte, diese Regeln der Religionsfreiheit und ihre Verwirklichung im Blick auf andere Konfessionen hin auszuweiten: „Das wurde von uns verfügt, damit nicht der Eindruck entsteht, irgendeinem Ehrenamt und irgendeiner Religion sei in irgendeiner Hinsicht von uns Abbruch getan worden.“^{54c}

In anderer Weise antwortet die Gesetzgebung aus der Zeit des konfessionellen Staates nach 380 einerseits mit einer genauen Begriffsklärung der Immunitäten und Privilegien der Amtsträger der Kirche, andererseits wird diese Ordnung restriktiv auf die kirchlichen Amtsträger und auf die katholische Kirche bezogen, wobei Häretiker, Apostaten, Juden und Heiden davon ausgeschlossen waren, da sie anderen Bekenntnissen angehörten als der offiziellen Religion⁵⁵.

⁵³ Siehe dazu LACTANTIUS, *De mortibus persecutorum*, 215.

⁵⁴ *Ibidem*.

⁵⁵ Ein Bild der zugestandenen Immunitäten ergibt das Gesetz CTh. XVI,2,40 aus dem Jahre 412 n. Chr. Das Gesetz, welches den Schlusspunkt der politisch-kirchlichen Gesetzgebung darstellt, findet sich sowohl vollständig bei Justinian (C.J. I.2.5) als auch in den *Constitutiones Sirmondianae* (Gesetz 11). Die verbreitete Tradition zeigt die wirksame Anwendung einer im gesamten Römischen Reich in Ost wie in West sich breit gestaltenden Begünstigungsregelung.

Nicht ohne Schwierigkeiten wurden die Geistlichen von jenen Verpflichtungen befreit, die sich aus der Übernahme der *susceptiones* und der *nominaciones* ergaben, wie es zuvor schon für die heidnischen Priester und jene der jüdischen Gemeinschaft erfolgt ist⁵⁶. Die folgenden Kaiser weiten entweder nach subjektivem oder objektivem Profil diese Vorteile aus oder beschränken sie, deren Grund in der Anerkennung der öffentlichen Funktion der kirchlich Verantwortlichen in deren pastoralen und sozialen Dienstleistungen zu sehen ist⁵⁷. Die Steuergesetzgebung wurde in den sogenannten *nominaciones*, den *susceptiones*, der *obligatio collationis*, dem *hospitium*, den *negotiationum dispendia* und den *munera sordida* geregelt⁵⁸. Die Begünstigungen können unter drei Gesichtspunkten beurteilt werden. Erstens unter dem Blickpunkt der Anwendung auf ein spezifisches Subjekt, sodann zweitens betreffend die verschiedenen Arten von Steuerlasten und drittens hinsichtlich des territorialen Gebietes, worauf sich die Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Gesetze bezogen hatten. Unter Kaiser Konstantin wurden die höheren und niederen Kleriker von den *nominaciones* und den *susceptiones* befreit. Unter Kaiser Constans ist eine Ausweitung auf die Diener der Kleriker, die Jugendlichen, die Frauen der Kleriker, deren Söhne wie Mitarbeiter festzustellen (vgl. *Collationes, Vacationes, Hospitium, Negotiationum translationes, Munera sordida, Parangariae, Census, Munera extraordinaria*)⁵⁹. Unter Kaiser Theodosius wurden auch die Wächter der heiligen Stätten von der Steuerlast befreit. Man muss aber festhalten, dass diese Gesetzgebung Kaiser Konstantins bis 324 ausschließlich Anwendung in der westlichen Reichshälfte fand, nach der Wiedervereinigung des Reiches und der Feier des Ökumenischen Konzils zu Nizäa 325 und bis 330 gelang dann eine Harmonisierung der kirchlichen Befreiungen in Ost und West.

⁵⁶ Siehe dazu auch die Angaben bei EUSEBIUS, *Historia Ecclesiastica* 10,7. Grundlegende Informationen finden sich bei GRASMUCK, *Coercitio. Staat und Kirche in Donatistenstreit*, Bonn 1964.

⁵⁷ Der Grund dafür ist in C.Th. XVI,2,2 vom 21. Oktober 319 grundgelegt, wo es heißt: *Qui divino cultui ministeria religionis impendant, id est hi, qui clerici appellantur, ab omnibus omnino muneribus excusentur, ne sacrilegio livore quorundam a divinis obsequiis avocentur.*

⁵⁸ Vgl. dazu G. L. FALCHI, *Fragmenta iuris romani canonici*, 19-20.

⁵⁹ *Ibidem*, 20.

Die Normen, durch die die Privilegien für die Kirche und die Geistlichen verfügt wurden, sind zum großen Teil im XVI. Buch des *Codex Theodosianus* enthalten, in den *Novellae post-theodosianae* sowie im Kodex und in den Novellen des Kaisers Justinian⁶⁰.

Am Beginn des fünften Jahrhunderts wurde die Befreiungen im Sinne von Privilegien für Kleriker in einem Gesetz des CTh. XVI,2,40 festgehalten, das auch in den *Constitutiones Sirmondianae* (Gesetz 11) und im Gesetzeswerk des Kaisers Justinian (C. 1.2.5) bewahrt wurde. Zu denken ist hier an die besondere Bedeutung der Erbschaften im Blick auf die Kirche von Rom, die jeglicher Form testamentarischer Verfügung entzogen war (CTh. XVI,2,4 vom Jahre 321=C. 1.2.1)⁶¹.

Die ortseigenen Regelungen dieser Normen sind sehr zahlreich und verdeutlichen die Sorge des Kaisers zur Umsetzung der Privilegien zum Wohle der Kirche dort, wo die Verantwortlichen der ausführenden Gewalt diese nicht umgesetzt hätten. Es handelt sich dabei um *mandata*, *rescripta* und *decreta*, die von der Gemeinschaft oder den lokal-kirchlichen Autoritäten gefordert wurden. Die Übernahme der Sammlung der allgemeinen und örtlichen Gesetze in den *Codex Theodosianus* hatte durch eine analoge Rechtsanwendung und die Praxis der Rechtsgewohnheit *secundum legem* dazu geführt, dass die Gesetzgebung überall im Reich Verbreitung fand.

Mit dieser Gesetzgebung kann man eine deutlichere Kontinuität im Osten zwischen der Herrschaft Justinians und der byzantinischen Epoche festhalten. In den Basiliken, einer Kompilation byzantinischer Rechtsnormen (880) in 60 Büchern ist ein Großteil der Verfügungen aus den *Novellae* des Kaisers Justinian enthalten. Durch die neue systematische Aufstellung wird deutlich auch die Konfessionalisierung des Staates betont. In den Gegenden, welche unter dem Islam verloren gingen, wird im Blick auf die Gesetzgebung Kaiser Konstantins im Blick auf die Befreiungen im 8. Jahrhundert in einem syrisch-römischen Rechtsbuch eine entsprechende Erinnerung (§ 117) mit

⁶⁰ Eine genaue Auflistung der verschiedenen Verfügungen findet sich bei G. L. FALCHI, *Introduzione allo studio*, 82, Fußnote 37.

⁶¹ Siehe dazu G. BARONE-ADESI, *Il ruolo sociale dei patrimoni ecclesiastici nel codice teodosiano*, in: BIDR 83 (1980) 221-226.

einem klaren Bezug zu CTh. XVI,2,8; 10; 14; 15 (betreffend die Gesetzgebung unter Kaiser Konstans) und § 118 vom *Codex Iustinianus* I.3.32 festgehalten⁶².

Im weströmischen Reich hingegen wird die Notwendigkeit einer neuerlichen Anerkennung kirchlicher Privilegien im Blick auf die steuerlichen Befreiungen und den eigenen kirchlichen Gerichtsweg in diesem Argument gewidmeten kleinen Werk des Hincmarus Rhemensis beschrieben, der die Grundlagen des kircheneigenen Gerichtsforums sowie kirchlicher Immunitäten unterstreicht. Es ist, wie Falchi festgestellt hat, bezeichnend, dass die Kirche ihre Grundlagen in dieser Materie in Beziehung zur Gesetzgebung Kaiser Theodosius legitimiert hatte und andererseits mit der neuen Disziplin des Karolingerreiches zu verbinden wusste⁶³.

Die Vorteile, die zuerst nur im weströmischen Reich Geltung erlangten, wurden sodann nach dem Jahre 324 während der langen Regentschaft Kaiser Konstantins auch auf den oströmischen Teil des Reiches ausgeweitet. Die bedeutendsten Verfassungsgrundlagen wurden folglich in den kanonischen Quellen des Hochmittelalters übernommen.

5.1.2. Freiheit der Wahl des religiösen Bekenntnisses

Eine zweite Serie von Gesetzen betrifft die Ordnung der Beziehungen zwischen christlicher und jüdischer Gemeinschaft⁶⁴. Das erste Gesetz geht auf das Jahr 315 zurück und möchte in seiner Grundstruktur die Sanktionen der jüdischen Gemeinschaft im Blick auf mögliche Konversionen zum Christentum zurückdrängen. Es ist damit auf den Schutz der Religionsfreiheit ausgerichtet⁶⁵.

⁶² Syrisch-römisches Rechtsbuch, §117: *Beatus rex Constantinus etiam ipse honoravit praeceptis suis pluribus ecclesiam Christi per gradus et liberavit clericos omni tributo ut neque argentum capitis dent neque quid eiusmodi. Liberavit autem clericos etiam a potestate parentum suorum.* Auch §118: *Beatus Leo rex fidelis ipse in diebus suis honoravit ecclesiam Christi et subruit haereticos quae est dies dominica et cessare fecit iudicia et principia et potestates ne utantur potestatibus eorum, sed quisquis humilitate adunetur in ecclesia Christi.*

⁶³ Siehe dazu G. L. FALCHI, *Fragmenta iuris romani canonici*, 106.

⁶⁴ Siehe dazu besonders G. STEMBERGER, *Juden und Christen im Heiligen Land. Palästina unter Konstantin und Theodosius*, München 1987, 45 ff.

⁶⁵ Vgl. CTh. XVI,8,1.

Das kaiserliche Interesse richtete sich dabei erst nach dem Jahre 330 auf diese Materie, als der Sitz der kaiserlichen Residenz von Rom nach Konstantinopel verlegt wurde⁶⁶. Es ist durchaus anzunehmen, dass durch den neuen Blick am Bosphorus dem Kaiser selbst die Notwendigkeit dieser Gesetzesmaßnahme einsichtig wurde, da gerade im Orient die jüdischen Gemeinschaften größer und aktiver waren. Schritt für Schritt wurden daher die Maßnahmen gegen die sich zum Christentum konvertierten Bürger zurückgedrängt, die Möglichkeiten für Juden christliche Sklaven zu besitzen und zur Konversion zu motivieren sowie Mischehen⁶⁷ zu führen eingeschränkt und folglich auch die Teilnahme der Juden am gesellschaftlichen und sozialen Leben des Staates stark limitiert⁶⁸. Es wurden damit zu allererst die Strafregelungen getroffen, die Personen betrafen, die von der jüdischen Gemeinschaft zum Christentum konvertierten. Gemäß vorherrschender Meinung wurden in dieser Zeit die Ehen zwischen jüdischen Männern und christlichen Frauen untersagt. Grund war die Religionswahl und der damit von Seiten des Mannes mögliche Druck auf seine zukünftige Ehefrau. Gerade diese Entwicklung hatte durch ein Heiratsverbot, eingeführt durch Kaiser Konstans, und später auch durch Kaisers Theodosius I. bei Mischehen zwischen Christen und Juden oder „heidnischen Barbaren“ die stufenweise Entwicklung von der Laizität des Staates hin zu seiner Konfessionalisierung verdeutlicht. Unter Kaiser Konstans wird dann die *ratio legis* im Schutz der Freiheit der Wahl des eigenen religiösen Bekenntnisses festgeschrieben, um den Druck eines Ehemannes auf seine Ehefrau, die ihm unterstellt war, auszuschließen. Unter Kaiser Theodosius wird die Fülle des Glaubens im Bekenntnis durch den Ausschluss des Verbotes ehelicher Beziehungen außerhalb der christlichen Gemeinschaft festgelegt. Ähnliche Vorgehensweisen führen Kaiser Konstantin und Konstans dazu, den Besitz jüdischer Sklaven und deren

⁶⁶ J. HERRIN, *Byzanz: Die erstaunliche Geschichte eines mittelalterlichen Imperiums*, Stuttgart 2013, 34 ff.

⁶⁷ G. L. FALCHI, *La legislazione imperiale circa i matrimoni misti tra cristiani ed ebrei nel V secolo*, in: *Atti dell'Accademia Romanistica Constantiniana*, VII (1988) 203 ff.

⁶⁸ CTh. XVI,8,21; 28; 29.

Zwangskonversionen mit Schädigung der individuellen Religionsfreiheit einzuschränken⁶⁹.

In der justinianischen und byzantinischen Gesetzgebung wurde auch die theodosianische Normierung bewahrt. Auch im weströmischen Reichsteil wurde sie in die kanonische Rechtsordnung übernommen und von ihr aus in das weltliche Recht. Dies betraf sowohl die Einschränkung von Ehen zwischen Christen und Juden als auch das Verbot auf den Besitz christlicher Sklaven durch Juden⁷⁰.

Spuren dieser Gesetzgebung findet man ebenfalls in der kanonischen Tradition des Hochmittelalters, besonders bei den Mischehen und den christlichen Sklaven als Besitztum⁷¹.

5.1.3. Verteidigung der Gewissensfreiheit

Das konstantinische Denken im Blick auf die Kirchenfreiheit betraf Rechtsverfügungen im Blick auf die individuelle und gemeinschaftliche Gewissensfreiheit. CTh. XVI,1,1 aus dem Jahre 365 bewahrte die Religionsfreiheit und verbot den Christen den Zutritt zu den heidnischen Kultorten und Tempeln⁷². Ähnlich sind auch die Regelungen zu sehen, die von Kaiser Konstantin veröffentlicht wurden (vgl. CTh. XVI,2,5 [323]), und die die Christen von der Teilnahme an den *Ludi Gothici* ausschlossen⁷³. Die Versammlungsfreiheit wurde durch CTh. XVI,1,4 garantiert und für den weströmischen Reichsteil von Kaiser Valentinian II. wahrscheinlich zu Gunsten der Arianer veröffentlicht. Im Osten hingegen wurde durch die Konfessionalisierung des Staates eine andere Richtung eingeschlagen, welche die Verfassung betraf und sich auf CTh. XVI,4,1 berufen hatte. Es war ein erster Ausdruck der Anerkennung der *libertas Ecclesiae*, insbesondere durch die Gewährung

⁶⁹ Siehe dazu den gesamten CTh. XVI,9.

⁷⁰ Siehe dazu G. L. FALCHI, *Fragmenta iuris romani canonici*, 98 ff.

⁷¹ Vgl. dazu G.L. FALCHI, *Introduzione allo studio*, 171 ff.

⁷² Siehe dazu G. L. FALCHI, *La tradizione giustiniana*, 54.

⁷³ CTh. XVI,2,5: *Quoniam conperimus quoadam ecclesiasticos et ceteros catholicae sectae servientes a diversarum religionum hominibus ad lustrorum sacrificia celebranda compelli, hac sanctione sancimus, si quis ad ritum alienae superstitionis cogendos esse crediderit eos, qui sanctissimae legi serviunt, si condicio patiatur, publice fustibus verberetur, si vero honoris ratio talem ab eo repellat iniuriam, condemnationem sustineat damni gravissimi, quod rebus publicis vindicabitur.* Siehe dazu besonders G. L. FALCHI, *La tradizione giustiniana*, 23.

der *episcopalis audientia*, wie wir nun sehen werden. Diese ermöglichte die Durchführung ziviler Streitverfahren innerhalb kirchlicher Jurisdiktion, in welche ein Christ verwickelt sein konnte. In ihrem Zentrum gab es keine Jurisdiktion über Interessen mehr, sondern die Suche von Seiten des richterlichen Subjekts nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Dies bildete dann auch für die kanonische Rechtsordnung die Grundlage in der Gerichtsbarkeit⁷⁴.

5.2. Schutz der Religionsfreiheit der Gemeinschaft und Anerkennung kirchlicher Leitungsfunktion

Eine dritte Art von Normen bezieht sich beginnend mit der Epoche der Herrschaft Kaiser Konstantins auf die Übertragung institutioneller Funktionen. Dies war bedeutungsvoll für das Ordnungsgefüge des Staates im Blick auf die Organe kirchlicher Verwaltung, in erster Linie für die Bischöfe. Die entsprechenden Verordnungen sind im *Codex Theodosianus* in Titeln erhalten und beziehen sich auf die *episcopalis audientia* in CTh. I,27 *de episcopali definitione*⁷⁵, die Assistenzgewalt bei der *manumissio in ecclesia* in CTh. IV,7 *de manumissionibus in ecclesia*⁷⁶, sowie das Asylrecht in CTh. IX,45 *de his qui ad ecclesias confugiunt*⁷⁷. Dieses Recht wird grundsätzlich zugesprochen, wenn der Asylwerber die Waffen abgibt und sich der von der Kirche eingesetzten Gewalt unterstellt, was ursprünglich nach antikem Rechtsempfinden zu einem direkten Eingriff des Kaisers geführt hatte.

In diesem Falle wurden die Ordnungen der Rechtsinstitute abgeändert und innovativ umgestaltet, die in der römischen Rechtsordnung vorhanden waren, um die Präsenz der christlichen Gemeinschaft und ihrer eigenen Grundsätze im sozialen Leben bestmöglich zu gewährleisten.

⁷⁴ Siehe dazu besonders G. L. FALCHI, *Fragmenta iuris romani canonici*, 23-26; 112-114.

⁷⁵ W. WALDSTEIN, *Stellung der episcopalis audientia im spätromischen Prozess*, in: *Festschrift für M. Kaser*, München 1976, 533 ff.

⁷⁶ Siehe dazu besonders H. LANGENFELD, *Christianisierungspolitik und Sklavengesetzgebung der römischen Kaiser von Konstantin bis Theodosius II*, Bonn 1977. Auch E. HERRMANN, *Ecclesia in Re Publica. Die Entwicklung der Kirche von pseudostaatlicher zu staatlich inkorporierter Existenz*, Frankfurt 1980.

⁷⁷ Auch im Recht des Kaisers Justinian finden sich zum Asylrecht entsprechende Regelungen: *Nov. 37.10*; *Nov.117.15*.

5.2.1. Die *episcopalis audientia*

Die *episcopalis audientia* wurde von Kaiser Konstantin im Jahre 318 in die römische Rechtsordnung übernommen durch die Veröffentlichung von CTh. I,27. Diese Norm bekräftigte die Möglichkeit für beide Streitparteien, oder zumindest eine von ihnen, vor Gericht, den zivilen Gerichtsbereich zu verlassen und dadurch für den kirchlichen Gerichtsbereich zu optieren, wobei der jeweilige Bischof als Richter die christlichen Gesetze (*Lex catholica*) anzuwenden hatte⁷⁸.

Konkret bedeutete dies, dass grundsätzlich das römische Privatrecht bei Streitfällen zur Anwendung gelangte, jedoch wurde dieses durch die Grundsätze, die sich aus der kanonischen Rechtsordnung ableiten ließen, gemildert, insbesondere durch die Regeln aus dem Evangelium und der *aequitas christiana*⁷⁹. Falls die römische Privatrechtsordnung im Gegensatz zur kanonischen Rechtsordnung stand, wurden die Regeln gar nicht angewandt. Der Aspekt der Nichtanwendung kaiserlichen Rechts, welches sich im Gegensatz zum *ius divinum* befindet, wurde bislang, wie Falchi angemerkt hat, noch nicht entsprechend aufgearbeitet⁸⁰, jedenfalls müssen wir diese Nichtanwendung als geschichtliche Tatsache im Lichte jener Ideologie deuten, die hinter der *audientia episcopalis* steht.

Auch dieses Verfahren war in angemessener Weise auf der Suche nach der grundlegenden Gerechtigkeit, wie sie bereits im dritten Jahrhundert in der *Didaschalia* zum Tragen kommt⁸¹. Durch die römische Praxis inspiriert, aber weniger formell und im Blick auf den einzelnen Menschen Bedacht nehmend entspricht diese Form auch besser den Grundlagen auf der Suche nach der substantiellen Wahrheit⁸². Viele

⁷⁸ CTh. I,27,1 IMP. CONSTANTINUS A. *Index pro sua sollicitudine observare debebit ut, si ad episcopale iudicium provocetur, silentium acomodetur et, si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud iudicium observare, audiatur, etiamsi negotium apud iudicem sit inchoatum, et pro sanctis habeatur, quidquid ab his fuerit indicatum, ita tamen, ne usurpetur in eo, ut unus ex litigantibus pergat ad supra dictum auditorium et arbitrium suum enuntiet. Index enim praesentis causae integrae habere debet arbitrium, ut omnibus accepto latis pronuntiet.*

⁷⁹ Siehe dazu die Ausführungen bei P. G. CARON, *Aequitas romana, misericordia patristica ed epicheia aristotelica nella dottrina dell'aequitas canonica*, Mailand 1971.

⁸⁰ G. L. FALCHI, *Introduzione allo studio*, 86.

⁸¹ Siehe dazu W. PLÖCHL, *Geschichte des Kirchenrechts I*, 90.

⁸² Dies kam besonders dadurch zum Vorschein, dass man im Verfahrensverlauf in christli-

Entwicklungen des Römischen Rechts, die diesen Prinzipien gleich kamen, wurden in der kanonischen Tradition des Hochmittelalters bewahrt⁸³. Sicher ist jedenfalls, dass die Mitglieder der christlichen Gemeinschaft aufgefordert wurden, sich der staatlichen Gerichtsbarkeit zu enthalten und in Streitfällen auf diese Form der Verfahren abzustellen.

Der Ursprung und die Natur der *episcopalis audientia* verdienten dabei eine nähere Betrachtung, ob es sich dabei um eine Schlichtung handle und ob für eine mögliche Beschwerde immer die Zustimmung beider Streitparteien notwendig wäre⁸⁴: Nachfolgende Konstitutionen beschränkten im Orient die Möglichkeit eines Rekurses und regelten die Jurisdiktion des Bischofs mit der der kaiserlichen Verwaltung, welche in Exekutivfällen immer ausnahmslos notwendig war⁸⁵. Im Westen hingegen war die Situation verschieden und man bewahrte das konstantinische System der konkurrierenden zweifachen Jurisdiktion.

Die Politik Konstantins wollte damit den säkularen Staat mit dem Toleranzedikt konsolidieren und damit auch der christlichen Gemeinschaft das Recht einräumen gemäß den eigenen Gesetzen zu leben. Die Gesamtheit der Regeln im Bereich des Glaubens und der kirchlichen Disziplin, die auf den Grundsätzen des Evangeliums und der Kanones der kirchlichen Konzilien beruhte, bildete für sich ein normatives Regelsystem, welches eine eigene Sphäre der Rechtswirksamkeit besaß, und dem in den zeitgenössischen kaiserlichen Rechtsquellen der Ausdruck *Catholica Lex* entsprach⁸⁶. Wächter dieser Gesetze waren die Bischöfe und dies bedeutete, dass die Kontrolle über deren

chem Geist der persönlichen Würde des Angeklagten Aufmerksamkeit schenkte, sei es durch eine vor dem Prozess stattfindende ausführliche Zuverlässigkeitsüberprüfung des Anklägers und der Grundlagen der Anklage.

⁸³ Es hier nur auf die entsprechenden Entwicklungen im Prozessrecht und in der Entwicklung der kirchlichen Justiz verwiesen werden. Vgl. F. WIEACKER, *Allgemeine Zustände und Rechtszustände gegen Ende des weströmischen Reiches*, in: IRMAE, Mailand 1963. Auch J. IMBERT, *Le pouvoir législatif dans l'Église carolingienne*, in: *Année canonique* 16 (1973), 589.

⁸⁴ Siehe dazu R. CIMMA, *L'episcopalis audientia nelle costituzioni imperiali da Costantino a Giustiniano*, Turin 1989, 24-30.

⁸⁵ Vgl. G. VISMARA, *La giurisdizione civile dei vescovi (secoli I-IX)*, Mailand 1995, 159 ff.

⁸⁶ Siehe dazu vor allem P. E. PIELER, *Lex Christiana*, in: *Akten des 26. Deutschen Rechtshistoriker Tages*, Frankfurt 1986, 485 ff.

Anwendung der kirchlichen Autorität zukam. Die Natur der durch den weltlichen Bereich anerkannten bischöflichen Jurisdiktion kann durch eine Überprüfung der Gesetze nachgewiesen werden. Aus deren Lektüre lassen sich zwei verschiedene Traditionen ableiten, wobei eine sich definitiv im Osten und eine andere im Westen etabliert hat. Die erste Tradition inspiriert sich am Prinzip der Laizität, d.h. der Nichteinmischung des Staates in den Bereich der inneren Ordnung der Kirche. Diese stellt die Form der *episcopalis audientia* als Form eigener Rechtssetzung rechtlich geregelt durch die kanonische Ordnung der christlichen Gemeinschaft dar und beschreibt sie gleichzeitig als wahre und eigene Jurisdiktion, die man auch anstatt derjenigen des Staates wählen kann. Die zweite Tradition richtet sich mehr am Prinzip der Konfessionalität aus, gemäß derer die Kirche als wesentlicher und institutionell in ihr organisierter Teil in den Bereich des Reiches einbezogen wurde. Die *episcopalis audientia* zeigt sich hier als eine Art Wahljurisdiktion aufgrund einer Übereinkunft zweier Parteien und entwickelte sich während der Zeit Kaiser Justinians zur Urteilsform aus, welche in das Rechtssystem und das Prozessrecht des Staates Eingang gefunden hatte.

Im konstantinischen Zeitalter konnte ein Christ im Hinblick auf den Schutz seiner Gewissensfreiheit, die durch die Mailänder Vereinbarung von 313 garantiert war, auch in Bereichen des Privatrechts nicht gegen seinen Glauben vor einen weltlichen Richter vorgeführt werden. Im Zeitalter des Kaisers Theodosius war unter Annahme, dass die Mehrheit der Bevölkerung Christen seien, so auch die weltlichen Richter, dieser Schutz nicht mehr notwendig, der Bischof hätte jedoch auf Vereinbarung der Streitparteien die Beschwerde lösen können.

Die Lektüre der *Constitutiones Sirmondianae* 1 (333) erlaubt die Existenz einer schon getroffenen Entscheidung zu bestätigen, welche im CTh. I,27,1 vom Jahre 318 durch Kaiser Konstantin bewahrt wurde, von der jedenfalls der Präfekt des Prätorium Kenntnis erhalten wollte: *...Satis mirati sumus gravitatem tuam (Ablabii) quae plena iustitiae ac probae religionis est, clementiam nostram suscitari voluisse, quid de sententiis episcoporum vel ante moderatio nostra censuerit vel nunc servari cupiamus...* Kaiser Konstantin bekräftigt, was seit 318 schon festgesetzt wurde (*sicut edicti*

nostris forma declarat). Konstantin bekräftigt die Natur der wahlweisen und konkurrierenden jedoch nicht willkürlichen Jurisdiktion der *episcopalis audientia*; er unterstreicht das Urteil und die Unanfechtbarkeit der bischöflichen Entscheidung sowie die Verpflichtung, dass diese Entscheidungen durch die weltliche Macht exekutiert würden. Es ist einleuchtend, dass *Constitutiones Sirmondianae* diese 318 durch Kaiser Konstantin im Westen mit CTh. I,27,1 eingeführte Regel auch auf die Provinzen des Ostens ausdehnte, wo Kaiser Licinius herrschte. Diese Regel unterstrich die Möglichkeit der Parteien oder einer Partei alleine, das zivile Gericht zu verlassen und von Beginn an sich für ein christliches Gericht (durch den Bischof) zu entscheiden, der dann unter Anwendung der *Lex catholica* die Entscheidung zu treffen hatte⁸⁷.

Dieses Rechtsinstitut hat für uns eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit, weil es auch nach dem Fall des weströmischen Reiches ein wesentliches Element darstellte, durch welches das Römische Recht bei den romanisch-germanischen Königen angewendet wurde. Dies betraf besonders Materien, bei denen Kraft des Prinzips nationalen Rechts die romanisierten Gemeinschaften auf die eigenen weltlichen Rechtsregeln zurückgreifen konnten. Dem Bischof und den kirchlichen Gerichtshöfen wurde jedoch die Kompetenz anvertraut, die Fälle zu behandeln, die mit der Religion in Verbindung standen, außer den schwersten Verbrechen⁸⁸.

5.2.2. Vorbehalt der Gerichtsbarkeit

Aufgrund dieses Prinzips wurden also einige Rechtsfälle wegen einer der Kirche selbst vorbehaltenen kanonischen Materie oder aufgrund des Standes der darin verwickelten Personen ausschließlich vom kirchlichen Richter behandelt und der Kompetenz des weltlichen

⁸⁷ Siehe dazu CTh. I,27,1: „*Iudex pro sua sollicitudine observare debet ut, si ad episcopale iudicium provocetur, silentium accomodetur et, si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud iudicium observare, audiatur, etiamsi negotium apud iudicem sit inchoatum, et pro sanctis habeatur, quidquid ab his fuerit indicatum, ita tamen, ne usurpetur in eo, ut unus ex litigantibus pergat ad supra dictum auditorium et arbitrium suum enuntiet. Iudex enim praesentis causae integre habere debet arbitrium, ut omnibus accepto latis pronuntiet*“.

⁸⁸ Vgl. dazu CTh. XVI,2,12; XVI,2,23; XVI,2,41; XVI,11,1; Nov. Iust. 123.

Richters entzogen. Diese werden dann gemeinsam mit der bischöflichen Wahljurisdiktion im Hochmittelalter einen Angelpunkt der Rezeption des Römischen Rechts darstellen.

Im Laufe der Zeit sind in dieser Materie einige Gesetze aufeinander gefolgt: CTh. XVI,2,12; CTh. XVI,2,23; CTh. XVI,2,41, CTh. XVI,11,1. Die eingeführten Prinzipien ermöglichten auch bei zivilrechtlichen Angelegenheiten die Inanspruchnahme der *episcopalis audientia*. Wenn es um zivile oder strafrechtliche Angelegenheiten im Blick auf einen Bischof ging, kam diese Angelegenheit dem kirchlichen Richter zu. Für objektiv die Religion selbst betreffende Fälle mit Ausnahme schwerster Vergehen war die Kompetenz beim Bischof selbst angesiedelt. Er selbst war auch kompetent in den Fällen, wo Kleriker und Gläubige Verbrechen begangen hatten. Akzentverschiebungen in der Zeit sind jedoch auch hier in der Entwicklung vom säkularen hin zum konfessionellen Staat festzumachen.

Die Gesetzgebung beginnt mit dem Privileg der Gerichtsbarkeit über einen Bischof durch Kaiser Konstans. Dieser konnte ausschließlich durch einen Gerichtshof aus anderen Bischöfen verurteilt werden. Der Kaiser übernahm dazu eine kanonische Regel im Blick auf die Situation derer, die einer Gemeinschaft vorstanden. Diese Regel wurde schon in den Konzilien von Karthago (348), Antiochia (341) und Serdica (347) festgelegt. Das Gesetz CTh. XVI,2,12 (355) betonte die Unzuständigkeit des Staates in der Jurisdiktion den Bischöfen gegenüber, wobei die Urteilsfrage umgekehrt vom Blickpunkt des kanonischen Rechts aus gestellt wurde: „*apud alios potissimum episcopos...., ut opportuna adque commoda cunctorum quaestionibus audientia commodetur.*“ Dieses Privileg wurde auch von den Westgoten übernommen, die folgende Interpretation vorlegten: „*Specialiter prohibetur, ne quis audeat apud indices publicos episcoporum accusare, sed in episcoporum audientiam perferre non differat, quidquid sibi pro qualitate negotii putat posse competere, ut in episcoporum aliorum iudicio, quae adserit contra episcopum, debeant definiri.*“⁸⁹

Der Vorbehalt der Gerichtsbarkeit ist so gesehen ein persönliches Privileg der Bischöfe, als solches blieb sie auch in der theodosiani-

⁸⁹ Siehe zu den Gerichtsverfahren auch H. DÖRRIES, *Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins*, 268.

schen Tradition und damit in der kanonistischen Tradition des Hochmittelalters im Westen bis hin zum *Decretum Gratianum* erhalten, wo das Prinzip auf die kanonische Norm der Konzilien zurückgeführt und wesentlich durch die römisch kaiserliche Gesetzgebung verstärkt wurde⁹⁰. Diese Norm wurde jedoch im byzantinischen Recht nicht bewahrt.

Das Institut des Vorbehalts der Gerichtsbarkeit wurde mit dem Anbrechen des konfessionellen Staates konsolidiert. Das Christentum genoss eine Vorrangstellung im Staat aufgrund seiner einzigartigen Stellung als offizielle Staatsreligion. Das bedeutete für die Bischöfe auch eine verantwortliche Stellung in allen Streitfällen, die den Glauben betrafen⁹¹. Im Recht Justinians wird die Möglichkeit auf den Verzicht des Vorbehalts der Gerichtsbarkeit eingeführt und damit auch strenge Sanktionen für die Richter, welche diese Entscheidung nicht respektierten (vgl. *Codex Iustinianus* I,3,50 und II,3,29). Die geschichtliche Entwicklung einerseits der *episcopalis audientia*, andererseits des Vorbehalts der Gerichtsbarkeit sind sprechende Beispiele dafür, wie sich die Beziehungen zwischen Kirche und Reich von der säkularen Sicht hin zu einer Konfessionalisierung verändert hatten⁹².

⁹⁰ Siehe dazu G. L. FALCHI, *Fragmenta iuris romani canonici*, 112 ff; 193 ff.

⁹¹ Vgl. dazu CTh. XVI,2,25 (380) betrachte ein Sakrileg die Handlung derer, „*qui divinae legis sanctitatem aut nesciendo confundunt aut negligendo violant et offendent...*“; auch CTh. XVI,2,23 (376) betont gegenüber den Bischöfen des Reiches: „*Qui mos est causarum civilium, idem in negotiis ecclesiasticis obtinendus est: ut, si qua sunt ex quibusdam disensionibus levibusque delictis ad religionis observantiam pertinentia, locis suis et a suae dioeceseos synodis audiantur; exceptis, quae actio criminalis ab ordinariis extraordinariisque iudicibus aut inlustribus potestatibus audienda constituit.*“ Weniger ausführlich war die Auslegung der Westgoten: „*Quotiens ex qualibet re ad religionem pertinente inter clericos fuerit nata contentio, id specialiter observetur, ut convocatis ab episcopo dioecesis presbyteris, quae in contentionem venerint, iudicio terminentur. Sane si quid opponitur criminale, ad notitiam iudicis in civitate qua agitur, deducatur, ut ipsius sententia vindicetur, quod probatur criminaliter fuisse commissum.*“ Die hier angesprochene Regelung verwendet das konfessionelle Prinzip, gemäß welchem die Inhalte subjektiver und objektiver Natur, welche mit dem Glauben in Verbindung stehen, bloß durch den kirchlichen Richter eingesehen werden können, wie CTh. XVI,11,1 (399) festhält: „*Quotiens de religione agitur, episcopus convenit agitare; ceteras vero causas ad ordinarios cognitores vel ad usum publici iuris pertinent, legibus oportet audiri.*“

⁹² Im Hochmittelalter wird auch an CTh. XVI,2,41 (412) = *Constitutiones Sirmondianae* 15 durch Hincmar Rhemensis (2.326; 785) erinnert: „*Clericos non nisi apud episcopos accusari convenit.*“ In dieser Normierung sind auch gewisse Garantien im Blick auf den Angeklagten festgehalten, welche die ursprünglichen Grundsätze des ältesten kanonischen Prozessrechts übernehmen:

Diese Übernahme erfolgte offenkundig im 9. Jahrhundert und zeigt die Entwicklung der Kirche auf, an den Gerichtshöfen die Rechtsfiguren und Rechtsregeln des römischen Prozessrechts anzuwenden um die grundlegenden Prinzipien der kanonischen Rechtsordnung festzulegen, welche von Anfang an den Bischöfen innerhalb der christlichen Gemeinschaften sowohl im Westen wie im Osten des Reiches die entsprechende Jurisdiktion zukommen ließen.

Dies ermöglichte im Bereich des Römischen Reiches eine Verbreitung der gemeinsamen römisch-kanonistischen Rechtskultur durch Uniformität im Blick auf die Natur der richterlichen Organe, die Einheitlichkeit in den Prinzipien des Prozesses und die Anwendung gleicher Regeln im Blick auf die substantielle Gerechtigkeit und die Billigkeit.

Durch diesen Rechtskomplex erfolgte im Westen im Hochmittelalter die Verbreitung sowohl des kanonischen Rechts als auch des übernommenen Römischen Rechts (nach Überprüfung der Konformität mit dem *ius divinum*).

Im *Codex Theodosianus* sehen die Einleitungsprinzipien vor, dass man in zivilrechtlichen (ausschließlich weltlichen) Belangen den Rechtsweg der *episcopalis audientia* beschreiten konnte. Für die Rechtsfälle im Zivilrecht oder im Kriminalrecht im Blick auf einen Bischof war die entsprechende Rechtskompetenz stets einem kirchlichen Richter bzw. einer Versammlung von anderen Bischöfen anvertraut. Für Rechtsfälle, welche die Religion betrafen, waren mit Ausnahme der schwersten Verbrechen immer die Bischöfe zuständig. Für die Verurteilung schwerer Verbrechen durch kirchliche Vertreter und Anhänger der Religion war stets der Bischof verantwortlich.

In der kanonistischen Tradition des Mittelalters wurden durch die *Lex Romana Wisigothorum*, CTh. XVI,2,23 (= *Lex Romana Wisigothorum* 16.1.3) sowie CTh. XVI,11,1 (= *Lex Romana Wisigothorum* 16.5.1) diese Rechtsordnung übernommen. Verschieden davon und wahrscheinlich mehr restriktiv war in der Folge die Rechtsdisziplin Kaiser Justinians. Die Autoren des kanonischen Rechts und die Autorität der Kirche im Hochmittelalter und bis Gratian haben sich immer und

„...noverit docenda probationibus, monstranda documentis se debere inferre“; „...Ideoque huiusmodi dumtaxat causas episcopi sub testificatione multorum actis audire debebunt“.

deshalb wohl nicht ohne Grund auf die theodosianische Tradition berufen⁹³.

5.2.3. Bischöfliche Gewalt (*potestas episcopi*) in institutionellen Aufgaben und Funktionen

Im sechzehnten Buch des *Codex Theodosianus* finden wir weitere Verordnungen von geringerer Bedeutung. Die rechtliche Verfügungsgewalt im Blick auf die Verdrängung der heidnischen Kulte wurde von den kaiserlichen Magistratsbeamten den Bischöfen überantwortet (vgl. C.Th. XVI,10,19). In der Sirmondschen Konstitutionensammlung (*Constitutiones Sirmondianae*) erwähnt man die Rechtspflicht der Bischöfe zum Besuch in den Gefängnissen und die Art und Weise der Behandlung der Gefangenen, um ihnen Asylrecht in den Kirchen zu garantieren. Damit verbunden war es zudem ihre Aufgabe, über die Feier heidnischer Riten zu wachen⁹⁴. Diese institutionellen Aufgaben und Funktionen wurden durch die Gesetzgebung Kaiser Justinians erweitert. Man denke hier etwa an die Rechte im Sinne des administrativen Rechts beim Verbot des Glückspiels, ausgeführt in C. 1,4,25 und C. 3,43,1; die Möglichkeit zur Ernennung eines Sachwalters über einen Verrückten kam dem Bischof zu (C. 1,4,27)⁹⁵. Im Prozessrecht erinnert man sich der Aufsichtspflicht über die Ausübung der Jurisdiktion, die Teilnahme am Urteil, sowie die Übernahme der Prozessakten (C. 4,30,14; Nov. Iust. 86 und 123).

Verschiedene Gesetze wurden in der Folge auch in das kanonische Recht des Hochmittelalters übernommen, insbesondere um die institutionelle Bedeutung der kirchlichen Organe nach dem Ende des Römischen Reiches abzusichern. Durch diese Präsenz blieben die Grundlagen der *Lex catholica* und des Römischen Rechts aufrecht und durchdrangen und befruchteten andere Rechtsordnungen. Die drei Arten von Normen, die wir kurz beleuchtet haben, bezeichneten die

⁹³ Vgl. zur Rezeption in der Folge G. L. FALCHI, *Introduzione allo studio*, 186-187; auch im Blick auf das *Decretum Gratianum*, 335 ff.

⁹⁴ Vgl. *Constitutiones Sirmondianae*, 12.

⁹⁵ Siehe dazu G. L. FALCHI, *Studi sulle relazioni tra la legislazione di Giustiniano (528-533) e la codificazione di lege e iura*, in: SDHI 59 (1993), 1ff. und 132 ff.

staatliche Disziplin kirchlicher Materie und wurden im Bereich der Gesellschaft und der römischen Rechtsordnung anerkannt, innerhalb derer die Kirche sich allmählich als eigene Gemeinschaft autonom zu leiten und zu verstehen begann.

5.3. Übernahme und Anpassung von Rechtsinstituten des Römischen Rechts

5.3.1. Änderungen im Bereich des zivilen Privatrechts

Es wäre verwegen, in diesem Rahmen den Einfluss des Christentums auf die Disziplin weltlicher Rechtsinstitute umfassend zu behandeln. Er stieg vor allem durch die Ausweitung kirchlicher Rechtsinstitute auf das weltliche Recht. Ein direktes Beispiel finden wir im *Codex Iustinianus* C. 7,15,2, wo festgehalten wird, dass alle Sklavenbefreiungen im Blick auf die Rechtsordnung durch die liberalere Befreiungsvorschrift der *manumissio in ecclesia* geregelt werden sollten. Die Rechtswirksamkeit dieser Ausweitung im Blick auf die Freilassung von Sklaven führte auch stets zur Verleihung der römischen Staatsbürgerschaft. Im Blick auf das Rechtsinstitut der Ehe finden wir eine indirekte Einflussnahme in der Ausarbeitung der rechtlichen Struktur sowie in der Identifikation mit der Natur des Privatrechts.

Besonders die Kirchenväter haben die Heirat als Vertrag in konsensualistischer Sicht gedeutet⁹⁶. Von daher ergibt sich für den Gesetzgeber die Notwendigkeit der Suche nach einer geeigneten Form der Objektivierung des ehelichen Willens. Anzumerken sind auch die größere Bedeutung der familiären Bande, die auf der natürlichen Blutsverwandtschaft beruhen, und die bessere rechtliche Position der Frauen sowie der Versuch, durch die Normierung der ehelichen Verbindung größeren Bestand zu ermöglichen, indem Scheidung und Verstoßung sowie die Möglichkeit für Geschiedene, zu einer erneuten Eheschließung zugelassen zu werden, beschränkt werden. Es wird auch nicht auf die Anpassung der weltlichen Rechtsinstitute im Blick auf die christliche Religion vergessen, wie z.B. C. 1,3,44 (530) im Blick auf

⁹⁶ Siehe dazu besonders J. GAUDEMET, *Le droit romain dans la littérature chrétienne occidentale du III au V siècle*, in: *Ius Romanum Medii Aevii*, Mailand 1978.

das Verbot der Ehe von Priestern und Subdiakonen im Osten oder C. 1,3,49 (531), der den Ausschluss der Anwendbarkeit einer allfälligen Anfechtungsklage bei Übergang naher Angehöriger (*Querela inofficiosi testamenti*) im Blick auf das Testament ausschließt⁹⁷.

5.3.2. Die Freilassung von Sklaven (*manumissio in ecclesia*) und das kirchliche Asylrecht

Eine besondere Behandlung erfuhren durch christlichen Einfluss das Asylrecht sowie das Entlassungsrecht der Sklaven⁹⁸. Das Asylrecht in den Kirchen (vgl. CTh. IX,45) wurde für Einzelne eingeführt, die nach Ablegung der Waffen bei der Kirche um Hilfe beim Apell an den Kaiser gebeten hatten. Nur in der Folge hatte man dieses Rechtsinstitut unter dem Blick des Schutzes der Sakralität des Ortes gedeutet. Der Schutz erläutert die besondere Härte, mit der die Beamten bei Verletzung des Asylrechts konfrontiert wurden.

Das sehr alte Rechtsinstitut der *manumissio* wurde in der Weise adaptiert, dass die christlichen Herren gemäß dem Naturrecht den Sklaven das Freiheitsrecht zusprechen konnten. Mit dem Gesetz CTh. IV,7,1, an welches der Historiker Sozomenos erinnert, teilte Kaiser Konstantin die gleichen Rechtseffekte der *manumissiones iuris civilis* auch der kirchlichen Autorität bei der Befreiung von Sklaven zu, „*ut in ecclesia catholica libertatem domini suis famulis praestare possint, si sub aspectu plebis adsistentibus christianorum antistibus id faciant.*“ Wahrscheinlich reichte in den Provinzen eine Willensbekundung gegenüber dem Bischof oder den Priestern aus.

Die zivilrechtliche Freilassung garantierte dem entlassenen Sklaven die Möglichkeit, die römische Staatsbürgerschaft anzunehmen, da alle anderen Formen als unangebracht erscheinen mussten⁹⁹. Mit dem Gesetz CTh. IV,7,1 verließ Kaiser Konstantin die gleiche Rechtswirksamkeit wie im Zivilrecht jenen Sklaven, die durch die christliche

⁹⁷ Siehe dazu C. CASTELLO, *Norme conciliari e autonomia legislativa degli imperatori cristiani in tema di divorzio*, in: AARC (5) 1983.

⁹⁸ Siehe dazu G. L. FALCHI, *Fragmenta iuris romani canonici*, 26 ff; 118-121.

⁹⁹ P. G. CARON, *L'influenza cristiana sulla legislazione imperiale romana in materia di schiavitù*, in: *Studi in onore di A. Biscardi* IV (1983) 311 ff.

Gemeinde befreit und von der kirchlichen Autorität, die einen schriftlichen Akt auf Probezeit anlegen musste, angenommen worden sind¹⁰⁰. Wahrscheinlich reichte dafür in den Provinzen des Reiches die Willenserklärung vor dem Bischof oder den Priestern aus, wie es in §21 des syrisch-römischen Buches lautet¹⁰¹.

In der Tradition des Hochmittelalters wurde das Rechtsinstitut der Freilassung des Sklaven in der Kirche auch im germanischen Recht appliziert. Diese Form der Entlassung gewann an Bedeutung durch die Zuerkennung des *status libertatis* wie auch durch die Befreiung im Blick auf eine Übernahme des Freigelassenen in den kirchlichen Stand¹⁰². Auch das Asylrecht in Kirchen wurde in der hochmittelalterlichen Rechtsordnung übernommen durch die Übernahme von CTh. IX,45,4 in die *Lex Romana Wisigothorum*.

6. Konfessionalisierung des Staates und Rezeption der Kanones in die kaiserliche Gesetzgebung

Mit Kaiser Valentinian I. (363) kam es zu einer Veränderung der Sichtweise der Gesetzgebungspolitik im Bereich kirchlicher Rechtsmaterie, gleichsam zu einem Vorspiel der Einführung der Konfessionsbezogenheit des Staates ein paar Jahre später durch Kaiser Theodosius I. im Jahre 380. Es begann nunmehr die schrittweise Übernahme der kirchlichen Disziplin und Normen in die kaiserliche Rechtsordnung und unmittelbar danach auch die Übernahme von Normen, die den Glauben selbst betrafen (Verdrängung der Häresie, der Apostasie, des Heidentums; Verschlechterung der Situation der jüdischen Gemeinden). Schrittweise gibt also das Römische Reich seine distanzierte Haltung gegenüber der inneren Ordnung der Kirche auf und übernimmt von ihr selbst den Inhalt in ihre eigene Rechtsordnung und verleiht dieser die Gewalt des weltlichen Strafrechts. Es

¹⁰⁰ Vgl. dazu W. WALDSTEIN, *Schiavitù e cristianesimo da Costantino a Teodosio II*, in: *Atti Accademia Romanistica Costantiniana*, VIII (1990), 123ff.

¹⁰¹ Siehe dazu *Syrisch-römisches Rechtsbuch*, §21: *Etsi recte liberatur servus quem liberat dominus eius coram testibus, melius est tut liberet iure servum suum vel ancillam suam coram episcopis et presbyteris et in hora sit, coram presbyteris secundum praeceptum regis gloriosi Costantini.*

¹⁰² Vgl.dazu G.L. FALCHI, *Introduzione allo studio*, 190 ff.

handelt sich dabei um eine Rezeption kanonischer Normen in das kaiserliche Rechtssystem¹⁰³.

Die verschiedenen zahlreichen Gesetze, die sich auf die Repression der Häresie bezogen, wurden organisch und nicht bloß dem Anlassfall nach erlassen, es wurde insbesondere festgelegt, wer als Häretiker zu bezeichnen wäre im Blick auf das Bekenntnis des Glaubens und auf die Gemeinschaft mit den Bischöfen¹⁰⁴.

Weiters wurde eine rechtliche Begründung im Blick auf die Politik der Zurückdrängung vorgelegt (Wahnsinn des Apostaten oder Häretikers; Notwendigkeit, die Bildung des Vermögens von Sekten zu behindern; Notwendigkeit, die guten Christen vor den Häretikern zu bewahren; vgl. CTh. XVI,7,1; CTh. XVI,5,7 aus dem Jahre 381). Damit verbunden waren diverse Strafbestimmungen, wobei einige vorbeugend, wiederum andere rückwirkend waren. Die kaiserliche Gesetzesnormierung unterstützte dabei sehr häufig die religiöse Politik der Kirche, wie z. B. am Beginn des 5. Jahrhunderts hinsichtlich der Donatisten¹⁰⁵. Für viele Gesetze lässt sich im Blick auf Glaubenslehren ein Vorläufer in der kanonischen Gesetzgebung finden¹⁰⁶. Entsprechende Ausführungen finden sich summarisch wie im langen Gesetz CTh. XVI,5,65. Durch das Studium der Rechtsentwicklung auch im Blick auf die Glaubenslehre lässt sich die intensive Diskussion innerhalb der Kirche und die anfängliche Unterscheidung und darauf folgende Vereinigung von Kirche und ziviler Gewalt in den Reaktionen gegenüber den vorrangigen Häresien nachweisen.

6.1. Gesetze im Blick auf die Glaubenslehre

Die Häresien standen im Verlauf des 4. Jahrhunderts im Mittelpunkt der großen Ökumenischen Konzilien von Nizäa (325), Konstantinopel (381) und Ephesus (431). Zahlreiche andere Lokalkonzilien wur-

¹⁰³ Vgl. dazu G. L. FALCHI, *Introduzione allo studio*, 89 ff.

¹⁰⁴ vgl. CTh. XVI,5,5; CTh. XVI,1,2; CTh. XVI,2,25; CTh. XVI,5,6. Diese Gesetze wurden in den Jahren 380-381 veröffentlicht.

¹⁰⁵ Siehe dazu K. ALAND, *Kaiser und Kirche von Konstantin bis Byzanz*, in: IDEM, *Kirchengeschichtliche Entwürfe*, Güthersloh 1960, 257-279, besonders 271ff.

¹⁰⁶ Vgl. dazu N. MAGHIOROS, *Lineamenti della normativa conciliare canonica dal 313 al 425*, in: *Atti del IX Colloquio Internazionale Romanistico Canonico* (1994), 365-455, besonders 366 ff.

den im Osten und in Afrika (Karthago) abgehalten, um die einzelnen häretischen Gruppierungen von Sekten zu treffen. Einen Rahmen dazu bietet bis zum Jahre 435 auch aus der Sicht des kaiserlichen Gesetzes der Überblick, der sich im *Codex Theodosianus* findet¹⁰⁷: die Apollinarianer (CTh. XVI,5,12-13-14-33), die Donatisten (CTh. XVI,5,37-38-39-40-43-44-46-52-54-55-65), die Eunomianer (CTh. XVI,5,6-8,11-12-13-17-23-25-27-31-32-34-36-49-50-58-59-60-61-65), die Enthusiasten (CTh. XVI,5,65), die Phrygier (CTh. XVI,5,40-59-65), die Photinianer (CTh. XVI,5,6-65), die Hydroparastaten (CTh. XVI,5,7-9,65), die Mazedonianer (CTh. XVI,5,11-12-13-59-60-65), die Manichäer (CTh. XVI,5,3-7-9-11-18-35-38-40-41-43-59-62-64-65; CTh. XVI,10,24;16,7,3), die Marcellianer (CTh. XVI,5,65), die Markianisten (CTh. XVI,5,65), die Massaliener (CTh. XVI,5,65), die Montanisten (CTh. XVI,5,34-48-57-65), die Novatianer (CTh. XVI,5,2-59-65; 16,6,6), die Paulianer (CTh. XVI,5,65) die Priscillianisten (CTh. XVI,5,40-43-48-59-65) sowie die Sabbatianer (CTh. XVI,5,59-65).

Bis zum Jahre 380, in dem die Konstituition *Cunctos populos* veröffentlicht wurde und man den Beginn des institutionellen konfessionellen Staates ansiedelt, sind die Gesetze, die sich auf Inhalte des Glaubens beziehen, nicht häufig. Im Zeitalter Konstantins fehlen sie vollständig, nach und nach erscheinen sie eher sporadisch, aber ohne von einer dahingestalteten Gesetzgebungspolitik forciert worden zu sein. So verweist CTh. XVI,5,1 des Jahres 326 auf die ausschließliche Beschränkung der eingeführten Privilegien auf katholische Amtsträger, während CTh. XVI,5,2 des Jahres 326 sogar eine richterliche Entscheidung zugunsten der Novatianer und gegen die Katholiken darstellt¹⁰⁸. Nur im Jahre 341 erlässt Kaiser Konstans durch CTh.

¹⁰⁷ Siehe dazu G. L. FALCHI, *La tradizione gustiniana*, 84.

¹⁰⁸ CTh. XVI,5,1: *Privilegia, quae contemplatione religionis indulta sunt, catholicae tantum legis observatoribus prodesse oportet. Haereticos autem atque schismaticos non solum ab his privilegiis alienos esse volumus, sed etiam diversis muneribus constringi et subici.*

CTh. XVI,5,2: *Novatianos non adeo conperimus praedamnatos, ut his quae petiverunt crederemus minime largienda. Itaque ecclesiae suae domos et loca sepulcris apta sine inquietudine eos firmiter possidere praecipimus, ea scilicet, quae ex diuturno tempore vel empto habuerunt vel qualibet quesiverunt ratione. Sane providendum erit, ne quid sibi usurpare conentur ex his, quae ante discidium ad ecclesias perpetuae sanctitatis pertinuisse manifestum est.*

XVI,10,2 ein Gesetz gegen die private Feier heidnischer Opfer. CTh. XVI,10,1, durch Kaiser Konstantin erlassen, betraf die nächtlichen Opferfeiern und Kaiser Konstans bezog sich auf diese Verfügung: „*contra legem divi principis parentis nostri et hanc nostrae mansuetudinis iussione ausus fuerit sacrificia celebrare...*“¹⁰⁹.

Im Jahre 356 ermahnt man durch eine Strafverfügung die Teilnehmer an der Feier der Opfer (vgl. CTh. XVI,10,6). Letztlich wurden im Jahre 381 alle Formen von Opfern untersagt (vgl. CTh. XVI,10,7)¹¹⁰. Die bisher beschriebene Gesetzgebungspolitik in Glaubenslehren verstand sich als logische Folgerung eines neutralen Verhaltens von Seiten des Staates im Blick auf religiöse Materie, die nach und nach mit dem Erstarken des Christentums zu einer Bevorzugung dieser Religion führte.

Erst in den Jahren 373 und 377 findet man die ersten beiden Gesetze, welche die Glaubenslehre selbst betreffen. Es handelt sich um CTh. XVI,6,1 und 2 gegen die Wiederholung der Taufe und betrifft zwei Normen mit territorialer Gültigkeit. Die erste betrifft ein Mandat oder Dekret, durch welches der Kaiser seine offenkundig durch die kirchliche Autorität beeinflusste Meinung ausdrückt, die zweite Norm betrifft die Provinz Asien und ist deshalb interessant, weil sie gleichsam die kaiserlichen Bestimmungen vorwegzunehmen scheint¹¹¹: „...*Eorum quippe institutiones sequundae sunt, qui apostolicam fidem sine intermutatione baptismatis probaverunt. Nihil enim aliud praecipere volumus, quam quod evangelicorum et apostolorum fides et traditio incorrupta servavit, sicut lege divali parentum nostrorum Costantinii, Costantii, Valentiniani decreta sunt...*“. Das Gesetz beruft sich auf die christlichen Kaiser, ausgehend von Konstantin, der das Argument noch nicht durch Normen geregelt hatte. Valentinian I. scheint im Jahre 373 der erste zu sein, der dies regelte.

¹⁰⁹ Vgl. CTh. XVI,10,1.

¹¹⁰ Vgl. CTh. XVI,10,7: *Si quis vetitis sacrificiis diurnis nocturnisque velut vesanus ac sacrilegus incertorum consultorum se inmerit fanumque sibi aut templum ad huiusmodi sceleris executionem adsumendum crediderit vel putaverit adeundum, proscriptione se noverit subingandum, cum nos iusta institutione moneamus castis deum precibus excolendum, non diris carminibus profanandum.*

¹¹¹ Siehe dazu CTh. XVI,6,1: *Antistitem, qui sanctitatem baptismi indicita usurpatione geminauerit et contra instituta omnium eam gratiam iterando contaminaverit, sacerdotio indignum esse censemus.*

Nach dem Jahr 380 erscheinen in großer Zahl Gesetze, die die Materie des Glaubens betreffen und die man mit den Entscheidungen der allgemeinen lokalen Konzilien verbinden kann. Die Grundnorm stammt aus dem Jahre 380 und vom Konzil zu Konstantinopel (381). Es herrscht Einheit in der Gesetzgebungspolitik betreffend Glaubenslehren, welche schon durch Kaiser Theodosius I. gefördert wurde und bis 395 fort dauern sollte.

Im Osten wird durch den Kaiser das Grundgesetz „*Cunctos populos*“ veröffentlicht (vgl. CTh. XVI,1,2 [Februar 380]), welches für die Untergebenen genau regelt, welchen Glauben man praktizieren sollte, d.h. die Tradition des Apostels Petrus, approbiert durch Papst Damasus und den Bischof von Alexandrien Petrus: „...*hoc est, ut secundum apostolicam disciplinam evangelicamque doctrinam patris et filii et spiritus sancti unam deitatem sub parili maiestate et sub pia trinitate credamus*“. Diese Tradition wurde zudem in CTh. XVI,5,6 (381) erläutert, wobei ein Vergleich mit dem Glaubensbekenntnis in Can VII. des Konzils zu Konstantinopel aufschlussreich ist¹¹². Das Gesetz war zur damaligen Zeit sehr wichtig und in der östlichen Tradition wurde es im Rechtsbereich durch den *Codex Justinianus* I.1.2 bewahrt, im westlichen Bereich von *Hincmar Rhemensis*, 1.337 dann später im 9. Jahrhundert. Der Zuspruch zu dieser Formel hatte die wahren Christen von den Häretikern unterschieden. Die Rechtsfolge der Häresie war das Verbot der Versammlungen (*conciliabula*) für die Häretiker: „...*nec conciliabula eorum ecclesiarum nomen accipere*“¹¹³. Deshalb konnten die Kirchen nur durch katholische Bischöfe geleitet werden, denen diese zurückgegeben werden mussten, wenn sie von Häretikern in Anspruch genommen worden sind.

Das Jahr 395 bedeutet einen klaren Einschnitt in den Entwicklungen zwischen Ost und West, wobei die Gesetzgebung durch Inhalt und Gestalt sehr verschieden ist. Im Westen befasst sich der Kaiser vor allem mit dem Problem der Donatisten in Afrika, wobei er die exekutive Gewalt wesentlich bei den lokalen Ortskirchen ansiedelt, welche in

¹¹² Vgl. dazu F. DE MARINI AVONZO, *Codice Teodosiano e concilio di Efeso*, in: AARC 5 (1983).

¹¹³ Siehe zur arianischen Problematik vor allem V. KEIL (Hrsg./Übers.), *Quellensammlung zur Religionspolitik Konstantin des Großen* (=Texte und Forschung 54), Darmstadt 1989, 96-105. Auch H. R. DROBNER, *Lehrbuch der Patrologie*, Frankfurt 2004², 255-258.

den verschiedenen Entscheidungen der Konzilien in Karthago ihren Niederschlag finden. Im Osten hingegen beschäftigt man sich neben dem Thema der Häresien vor allem mit der Frage, unter welche *potestas* man die jüdische Gemeinde stellen könnte. Letztlich zeichnet sich in dieser Zeit eine Neugestaltung der Gesetzgebung im Blick auf die Glaubenslehre ab, insbesondere durch die Veröffentlichung des CTh. XVI,5,65, in dem die bisher geltende Norm gegen die Häretiker und Apostaten verstärkt und systematisch dargelegt wird.

Nach dem Konzil von Ephesus (431) wurde durch CTh. XVI,5,66 die vorangehende Verfassung aufgrund der Beschlüsse geändert und damit auch die rechtliche Situation der Juden und Heiden geregelt.

Die Promulgation des *Codex Theodosianus* und seine Verbreitung im Westen ermöglichte durch die Übernahme in die staatskirchlichen Gesetze die Verbreitung der konziliaren lokalen Kanones im Bereich des gesamten Reiches. In der Zurückdrängung der Häresien kann man zwei verschiedene Arten von Sanktionen unterscheiden, die an den Manichäern und an den Arianern ihre Anwendung fanden: Die Manichäer und Donatisten mussten sich trennen, Strafgeld bezahlen und ihre Orte wurden beschlagnahmt (CTh. XVI,5,3). Weiters wurde ihnen die Fähigkeit, ein Testament zu schließen oder anzunehmen verwehrt (CTh. XVI,5,7) und ihnen wurde Rechtsfähigkeit aberkannt (CTh. XVI,5,9). Den Arianern wurden ihre liturgischen Orte beschlagnahmt (CTh. XVI,5,4), es wurde ihnen der Bau von Kultorten verwehrt (CTh. XVI,5,8), die Versammlungsfreiheit eingeschränkt, sowie liturgischen Feiern, wie Weihehandlungen untersagt (CTh. XVI,5,11). Letztlich wurde dadurch eine klare Trennung zum Staat formuliert (vgl. CTh. XVI,5,13)¹¹⁴.

Verbunden mit den Normen betreffend Inhalte des Glaubens waren auch die Regelungen im Blick auf die jüdischen Gemeinschaft und die Verdrängung heidnischer Kultpraktiken. Die Gesetze aus der Regierungszeit Kaiser Konstantins, die wir weiter oben beleuchtet haben, werden gewöhnlich in den Jahren 330 bis 342 eingeordnet und sind auf eine kaiserliche Gesetzgebungspolitik im Blick auf die Notwen-

¹¹⁴G. L. FALCHI, *Osservazione sul fondamento e sul contenuto del diritto di libertà religiosa nel Codice Teodosiano*, in: *Atti del V Colloquio giuridico*, Roma 1984, 356 ff.

digkeiten des Ostens des Reiches ausgerichtet. Verschiedene Gesetze, die sich vor allem im CTh. XVI,9 finden, regeln den Besitz von christlichen Sklaven durch Juden. So sagt CTh. XVI,9,1 (335): „*Si quis Iudaeorum servum Christianum vel cuiuslibet alterius sectae emerit et circumcidarit, a Iudaei ipsius potestate sublatus in libertate permaneat*“. Die Verfügungen in dieser Materie durch Konstantin und Konstans waren auf die Verteidigung der Gewissensfreiheit und die Wahlfreiheit der Religion gerichtet. Mit der Entwicklung des konfessionellen Staates hingegen beschränken andere Normen einerseits stärker die Bekehrungsaktivitäten der Juden, andererseits wird ihnen die Möglichkeit zur Teilhabe am Leben des Reiches durch zahlreiche neue Regelungen und Beschränkungen durch verschiedene Institute des privaten und öffentlichen Rechts im Blick auf ihre Rechtsfähigkeit erschwert¹¹⁵. Ähnliche Beschränkungen wurden schrittweise den Heiden auferlegt¹¹⁶.

6.2. Gesetze im Blick auf die kirchliche Disziplin

Im disziplinarischen Bereich muss man zwei Perioden unterscheiden, jene Regelungen vor dem Jahre 370 und jene nach 380. Die kaiserliche Gesetzgebung nach 370 betrifft den neuen Aspekt der formellen Übernahme der kanonischen Regelungen in die römische Rechtsordnung. Die Gesetzgebung disziplinarer Materien fand ebenfalls durch das kanonische Recht Eingang in die kaiserliche Normierung und umfasste die verschiedenen Grade kirchlicher Verantwortungsträger: Gesetze, die die Wahl und Ernennung oder das Leben der Priester bei der Jugendseelsorge betreffen (vgl. CTh. XVI,2,32-33; XVI,16,2.44), sodann Normen für das monastische Leben (CTh. XVI,3,1-2), den Stand der Diakoninnen (CTh. XVI,2,27-28), für Gläubige, die sich um die Kranken und die Bestattung der Toten kümmerten (CTh. XVI,2,42-43). Weiters Regelungen für die Predigt der Priester (CTh. XVI,2,25) und Normen, die die Notwendigkeit der Einheit in der Gemeinschaft mit dem Bischof sowie die Religionsfreiheit für die Christen betrafen¹¹⁷.

¹¹⁵ Vgl. dazu G. L. FALCHI, *La tradizione giustiniana*, 85 ff.

¹¹⁶ *Ibidem*, 86.

¹¹⁷ Zu diesem umfassenden Problemfeld existiert eine reichliche Bibliographie bei J. GAU-

Die Regeln beziehen sich auf die Entwicklung in Ost und West um die Jahre 370-380. Verschiedene lokale Konzilien und auch das Ökumenische Konzil zu Nizäa haben Regeln für Christen aufgestellt, die den Stand der jeweiligen Personen betreffen sowie verschiedene Gesetze für den Vorgang der Ernennung zu höheren kirchlichen Leitungsfunktionen enthalten (Patriarch, Bischof, Kleriker in verschiedenen Stufen, Diakonissinnen). Von besonderer Bedeutung waren dabei aber auch die Verhaltensnormen der Gläubigen in disziplinarer Hinsicht und Normen zur Bewahrung der kanonischen Tradition. Von allen diesen Normen gab es eine Bekräftigung und Vertiefung durch eine Sammlung konziliarer Kanones, das *Corpus canonum orientale*, welches sich rasch im Osten wie im Westen um das Jahr 380 verbreitet hatte¹¹⁸. Mit der zeitgleichen Realisierung des konfessionellen Staates werden diese kanonischen Disziplinarregeln in das kaiserliche Recht übernommen. Nach dem Jahre 380 erscheinen auch andere Regelungen des christlichen Lebens wie z.B. die Regelungen des monastischen Lebens. Die Unterscheidung der beiden Perioden wird sehr anschaulich durch die systematische Ordnung des XVI. Buches des *Codex Theodosianus* dargestellt. Im Titel CTh. XVI,2 werden die Normen angeführt, auf die sich die einzelnen Kanones beziehen und danach in das *Corpus canonum orientale* übernommen wurden. Es werden die Gesetze im Blick auf folgende kanonische Normierung übernommen: die disziplinarischen Gesetze, die Mönche (CTh. XVI,3) oder die richtige Tradition der Lehre auf Seiten der katholischen Geistlichen (CTh. XVI,4) betreffen. Andere Titel regeln die Inhalte des Glaubens (Häretiker CTh. XVI,5 und 6; Apostaten CTh. XVI,7; Juden CTh. XVI,8 und 9; Heiden CTh. XVI,10).

Es ist kein Zufall, dass mit der Verstärkung der konziliaren Verfügungen die Veröffentlichung von Gesetzen im kirchlich disziplinarischen Bereich begonnen hat. Mit der Annahme von CTh. XVI,2,20 (370) verbot Kaiser Valentinian: „*Ecclesiastici aut ex ecclesiasticis vel qui continen-*

DEMET, *La formation du droit séculier et du droit de l'Église au IV^e et V^e siècle*, Paris 1979². Auch C. CASTELLO, *Sulla recezione nel diritto romano di norme conciliari e sul loro impiego ad opera di Costantino-Anni 312-323*, in: *Atti IX Colloquio Internazionale Romanistico Canonistico (1994)*, 227 ff.

¹¹⁸ Vgl. dazu P. ERDÖ, *Die Quellen des Kirchenrechts*, 32 f.

tium se volunt nomine nuncupari, viduarum ac pupillarum domus non adeant...“.

CTh. XVI,2,22 (372) weitet dieses Verbot auf die Bischöfe aus, wobei dann diese Regel durch CTh. XVI,2,44 (420) erweitert wurde. In analoger Weise sieht CTh. XVI,2,27 und 28 (390) für das Alter der Weihe zur Diakonissin das 60. Lebensjahr vor, *secundum praeceptum apostoli*¹¹⁹. Der letzte Teil von CTh. XVI,2,27 drängt möglichen Missbrauch zurück: „*Feminae, que crinem suum contra divinas humanasque leges instinctu persuasae professionis absciderint, ab ecclesiae foribus arceantur.*“

Von der zweiten Serie von Normen ist CTh. XVI,3,1 (390) mit dem vorgeschrieben wurde: „*deserta loca et vastas solitudines sequi adque habitare iubeantur.*“ Von dieser Regelung gibt es nach Florin Patrucco eine zweifache Beurteilung¹²⁰. Gemäß einiger handle es sich um eine Norm, welche die Übernahme einer Richtung bzw. eines Modells des monastischen Lebens betrifft, gemäß anderer würde das Gesetz aufgrund öffentlicher Ordnung die Handlungsmöglichkeiten der Mönche beschränken, welche Unruhen in der Stadt geschürt hätten.

CTh. XVI,3,2 (392) tilgt das Verbot für Mönche durch ein Gesetz, die Stadt betreten zu dürfen, eine Regel, die dann in der Folge durch das Konzil von Chalcedon wieder eingeführt wurde. Der Moment der Übernahme in die kaiserliche Rechtsordnung ist bezeichnend im Blick auf den Grad der Verschmelzung mit der Rechtsordnung der Kirche. Andere Normen der Übernahme von inneren Regelungen, die das Leben der Kirche betreffen, wurden erst später während der Regierungszeit des Kaisers Justinian veröffentlicht, besonders Normen, welche die Verwaltung des kirchlichen Vermögens oder die Ernennung der Bischöfe und Äbte betrafen. Die fehlende Übernahme dieser kanonischen Normen in dem von uns betrachteten Zeitraum kann uns auf die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat hinweisen, die folgende Entwicklung jedenfalls wurde durch die Tendenz gekennzeich-

¹¹⁹ Die Materie bezieht sich vor allem auf das Konzil zu Nizäa, Can. 19, welcher dann in das Gesetz CTh. XVI,2,27 übernommen wurde: *Nulla nisi emensis sexaginta annis, cui votiva domi proles sit, secundum praeceptum Apostoli, ad Diaconissarum consortium transferantur.*

¹²⁰ Vgl. M. FLORIN PATRUCCO, *Monachesimo e gerarchie ecclesiastiche nel IV-V secolo: rapporti, tensioni, alleanze*, in: AARC 10 (1995), 155 ff.

net, dass die Kirche im Reich des byzantinischen Staates stärker eingefügt wurde.

Die Gesetzgebung Kaiser Justinians wird in die Rechtsordnung die Disziplin der Ernennung der Patriarchen, der Bischöfe und Äbte einführen (C. 1,3,42; C 1,3,48; Nov. Iust. 123; B. 3.1.8 und 9)¹²¹. Darüber hinaus befasste er sich mit den kirchlichen Vermögensgütern (C. 1,2,21). In der byzantinischen Staatsordnung betont man stufenweise die Kontrolle durch den Staat, um auch innerhalb der kanonischen Rechtsordnung die Beachtung der übernommenen Gesetzgebung zu gewährleisten.

6.3. Besondere Ordnung der privatrechtlichen Materie

Verschiedene Normen führten für den Stand der Geistlichkeit eine besondere Ordnung in einigen privatrechtlichen Bereichen ein. Ein Teil von ihnen stützte sich auf auffindbare Rechtsformen und Rechtsfiguren des traditionellen Privatrechts. Dies war besonders dann wichtig, wenn es galt, die Gesetze an die jeweilige Situation und an die Herausforderungen der christlichen Gemeinschaft und deren Amtsträger anzupassen, wie dies auch im Fall des Titels CTh. V.3 *de clericorum et monarchorum* der Fall ist. Es kann in diesem Aufsatz nicht näher der Frage nachgegangen werden, wie sich der Einfluss des Christentums auf das Römische Recht vollzog, ich möchte nur darauf hinweisen, dass die neue Religion Trägerin stark innovativer Grundsätze war und dass durch das Wirken institutionalisierter Bischöfe eine veränderte Wahrnehmung im Blick auf die Rechtsinstitute, welche das Christentum prägte, stattgefunden hatte¹²². In der Folge konnte also die Rechtsordnung der Kirche durch die Herausforderungen der Zeit auf die sozialen Probleme und auf diese Institute zurückgreifen.

Wir fassen zusammen: Am Beginn des 5. Jahrhunderts hatte sich also im Bereich der kaiserlichen Rechtsordnung ein Normenkomplex herangebildet, der der Kirche entsprach und teils aus der kaiserlichen, teils aus der kirchlichen Rechtsordnung übernommen wurde. Der

¹²¹ Siehe zu dieser Entwicklung S. H. ALIVISATOS, *Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian*, Berlin 1973, 50 ff.

¹²² Vgl. dazu G. L. FALCHI, *Introduzione allo studio*, 91.

Gesamtbereich wurde sodann bald mit dem Ausdruck *Ius ecclesiasticum* bezeichnet und bestand aus allgemeinen und auf Themen bezogenen kaiserlichen Konstitutionen, je nachdem ob die einzelnen Verfügungen für einzelne Gemeinschaften bestimmt waren oder eine umfassendere Rechtswirksamkeit besaßen¹²³.

7. Zusammenfassung und Ausblick: Ein kaiserliches Religionsrecht?

Am Beginn des 5. Jahrhunderts führte innerhalb der kaiserlichen Politik die zentrale Gesetzgebung zur Vereinheitlichung der Rechtsquellen, welche durch einen gewöhnlichen Rechtsweg veröffentlicht und durch einen eigenen allgemeinen eigenen Rechtswert ausgestattet wurden. Andererseits wurde das Ziel durch den organisch geordneten Bereich von Rechtsnormen in einer entsprechenden Kodifikation vollzogen welches man durchaus, wie unsere Untersuchungen zeigen wollten, als kaiserliches Religionsrecht verstehen und benennen kann¹²⁴.

Das erste Projekt eines öffentlichen Codex wurde dann durch Kaiser Theodosius II. im Jahre 429 erarbeitet und sah bloß eine Sammlung der *leges generales* vor¹²⁵. Durch entsprechende Novellierungen im Jahre 435 verfügte der Kaiser auch die Sammlung der *leges territoriales*, deren Rechtswirksamkeit für einen beschränkten Bereich einer bestimmten Gemeinschaft Geltung beanspruchte. Durch die Einfügung in den Kodex wurden diese Gesetze wenige Jahre später promulgiert und in den verschiedenen Bereichen des Römischen Reiches verbreitet und kraft ihrer Übernahme in die Sammlung bekamen sie dadurch auch einen neuen Wert im Blick auf ihre territoriale Geltung¹²⁶.

Die Folge dieser Entwicklung bestand erstens darin, dass die Kanones, die von lokalen Konzilien übernommen wurden, durch kaiserliche Vermittlung im gesamten Reichsgebiet verbreitet wurden und

¹²³ Der erste Begriff für *Ius ecclesiasticum* dürfte auf den Ambrosiaster im 4. Jahrhundert zurückgehen.

¹²⁴ Vgl. dazu G. L. FALCHI, *Introduzione allo studio*, 239-250.

¹²⁵ Siehe dazu L. DE GIOVANNI, *Chiesa e Stato nel Codice Teodosiano*, Neapel 2000, 11 ff.

¹²⁶ Vgl. dazu W. ENSSLIN, *Die Religionspolitik des Kaisers Theodosius des Großen*, in: *Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse*, 1953/2,5-28, besonders 17 ff.

somit eine allgemeine Geltung erlangten. So wurden auch orientalische Regeln außerhalb ihres Geltungsbereichs übernommen und im weströmischen Reich angewendet¹²⁷. Das zweite Phänomen bezieht sich auf Kaiser Justinian wegen dessen Bereitschaft zur Bewahrung der Normen im Kodex. Die Einordnung kirchlicher Materie im neuen Kodex, der im Gegensatz zum *Codex Theodosianus* ausschließlich geltendes Recht zum Inhalt hatte, führte zu einer weiteren Modifizierung der ursprünglichen Bedeutung der theodosianischen Gesetze, die nunmehr den Charakter einer allgemein geltenden effektiven und wirksamen Norm im gesamten Reich hatten¹²⁸.

7.1. Zur Systematik der Gesetzessammlungen

Die verschiedene Natur und der unterschiedliche Ursprung der Normen sowie die religionsrechtliche Materie kaiserlicher Herkunft, die entweder übernommen wurde oder wesentlich von bislang geltenden Rechtsinstituten des Römischen Rechts abwich, rechtfertigte eine systematische Positionierung im *Codex Theodosianus*. Im sechzehnten Buch wird die neue Rechtsmaterie bewahrt, während in den vorhergehenden Kapiteln und Büchern die traditionellen Rechtsfiguren übernommen sind¹²⁹. Diese Systematik wurde unter Kaiser Justinian neu bearbeitet und folglich auch in der byzantinischen Rechtssammlung der Basiliken um das Jahr 880¹³⁰. In den Bestimmungen der Materie wollte man insbesondere die Stärke und Bedeutung sowie den Vorrang der *Catholica Lex* hervorheben, zudem auch die besondere Bedeutung der kaiserlichen Normen im Religionsrecht für die ganze normative Systematik unterstreichen¹³¹.

¹²⁷ Siehe dazu G. L. FALCHI, *La codificazione del diritto romano nei secoli V e VI*, Roma 1989, 41 ff.

¹²⁸ Siehe dazu CTh. XVI,2,31.

¹²⁹ Vgl. dazu die Anmerkungen bei L. DE GIOVANNI, *Chiesa e Stato nel Codice Teodosiano*, Neapel 2000, 19-25.

¹³⁰ Vgl. zur Bedeutung Justinians für die Gesetzgebung S. H. ALIVISATOS, *Die kirchliche Gesetzgebung des Kaisers Justinian*, 21 ff.

¹³¹ Dies betraf zuallererst die Bereiche der Administration und des Protokolls sowie des Zeremoniells. Siehe dazu L. CARLEN, *Byzantinische und römische Einflüsse im päpstlichen Zeremoniell*, in *Mélanges Felix Wubbe*, Fribourg 1993, 97 ff.

Abgesehen von den kaiserlichen Gesetzbüchern begrüßten es die christlichen Gemeinden sicherlich schon im 5. Jahrhundert, verschiedene Gesetzessammlungen über Normen religionsrechtlicher Bestimmungen heranzubilden. Die Sammlung der *Constitutiones Sirmondianae*, welche zwischen 425 und 438 entstanden ist, betrachtet, versammelt und vereint unter diesem Gesichtspunkt Gesetze verschiedener Herkunft unter dem Gesichtspunkt von Thematik und Materie¹³². Mit dieser Art von Sammlungen kann man im westlichen Teil des Römischen Reiches in analoger Weise die hochmittelalterlichen Sammlungen verbinden. Während im Osten die Auswahl religionsrechtlicher Normen in einer früheren Epoche in den Anhang kanonischer Gesetzessammlungen Eingang fanden und erst später einzelnen Teilen zugeführt wurden, finden wir im Westen hingegen noch immer selbständige Sammlungen ausschließlich Römischen Rechts zum Gebrauch im religiösen Bereich. Diese Texte wurden offenbar für die Ausübung der Jurisdiktion und die Rechtspraxis verwendet¹³³.

7.2. Inhalt kaiserlicher Gesetze in religionsrechtlicher Materie

Die bisherigen Ausführungen zeigen einen Schlüssel zum Verständnis der kanonischen Bedeutung der römischen Gesetze in religionsrechtlicher Materie. Diese Gesetze konnten nicht im offenen Widerspruch oder Gegensatz mit der kanonischen Rechtsordnung und damit mit dem Naturrecht stehen. Entweder handelte es sich um kanonische Normen, welche in die kaiserlichen Gesetze übernommen wurden oder um Privilegien und Funktionen, die vom Staat mit der Kirche abgesprochen wurden, um deren eigene Sendung zu unterstützen. Im Privatrecht jedoch verwendete die Kirche und ihre Mitglieder mit der Einschränkung der Übereinstimmung der jeweiligen Rechtsnorm mit dem Naturrecht das Römische Recht.

Wir können also zusammenfassend festhalten: Im 4. Jahrhundert bestehen spezifische kaiserliche Normen, die die Gegenwart der Kirche in der Gesellschaft und in Beziehung mit den anderen Religionen

¹³² Vgl. dazu P. ERDÖ, *Ius graeco-romanum and Canon Law (Critical Report)*, in: *Atti del congresso Internazionale „Incontro fra canonici d'Oriente e d'Occidente“*, Bari 1994, 223 ff.

¹³³ Vgl. dazu G. L. FALCHI, *Introduzione allo studio*, 253-255; auch 265-276.

regeln. Es bestehen kaiserliche Normen im liturgischen, disziplinären Bereich sowie durch die Übernahme der Konzilsbeschlüsse in den Dingen, die den Glauben betreffen. Es finden sich Normen des römischen Privatrechts, die von den Grundlagen der *Catholica Lex* inspiriert und für den religionsrechtlichen Bereich speziell sind. Letztlich finden wir die Jurisdiktion über die kirchliche Gerichtsbarkeit und die *episcopalis audientia* sowie vielfältige zivile Kompetenzen und Aufgaben, die den Bischöfen zugewiesen waren.

Am Schluss dieser meiner Beobachtungen über die fortschreitende Heranbildung und Verbreitung der kaiserlichen Gesetzgebung im religionsrechtlichen Bereich kann man folgende Bezugspunkte daher nochmals summarisch markieren:

- 1) Das Religionsrecht, welches durch den *Codex Theodosianus* kodifiziert wurde, ist die Frucht und das Ergebnis zweier Arten von Normen, welche sich von unterschiedlichen ideologischen Gesichtspunkten ableiten lassen. Die säkulare Idee des Kaisers Konstantin und seiner Nachfolger und jene konfessionelle Staatsidee, welche Kaiser Theodosius I. verfolgte.
- 2) Aus dieser Überlappung lässt sich die Unterscheidung zwischen kaiserlicher Gesetzgebung in religionsrechtlichem Bereich und formeller Übernahme konziliarer Kanones in Gesetze differenzieren. Erstere dient dem Kaiser dazu, der Kirche einen Raum im öffentlichen Leben als geschichtlicher und rechtlicher Ausdruck der *Communio* der Gläubigen zu garantieren. Durch Zweitere soll das Leben der christlichen Gemeinschaften im Bereich des Römischen Reiches gemäß dem Evangelium und den Regeln der kanonischen Rechtsordnung geregelt und Häresien, die Apostasie und das Heidentum zum Schutz der Orthodoxie zurückgedrängt werden.
- 3) Während Kaiser Konstantin seine *potestas* in der Theorie der Souveränität der klassischen Zeit gegründet sieht, suchen Kaiser Theodosius und seine Gefährten die Legitimierung der Souveränität in der Sendung des Kaisers, die ihm von Gott verliehen wurde, und die darauf ausgerichtet ist, mit ihrer Gesetzgebung eine Unterweisung für das Leben zu sein. Diese Sichtweise erfährt folglich im byzantinischen Recht des Ostens eine entsprechende Akzentuierung.

4) Der analoge Gebrauch der Konstitutionen mit ihrem ursprünglichen besonderen Wert und die Sammlung kirchlicher Gesetze im *Codex Theodosianus* werden ein Instrument der Verbreitung und der Kenntnis der einzelnen Konzilsverfügungen sein, welche durch die vom Römischen Reich garantierte Vollstreckbarkeit übernommen und verpflichtend gemacht wurden.

5) Der Ursprung und die Merkmale der kaiserlichen Religionsgesetzgebung bilden im Westen den Maßstab für die Konformität der römischen Normen mit dem göttlichen Recht (*ius divinum*). In der Tradition des Hochmittelalters werden die hier von uns betrachteten Konstitutionen als *leges sacratae* der christlichen Herrscher bezeichnet und haben deshalb keine Notwendigkeit für eine ethische Beurteilung von Seiten der Kirche, weil sie in der Hierarchie der Quellen der Rechtsproduktion für die anderen weltlichen Normen unbedingt erforderlich waren. So zeigt sich letztlich in all diesen Entwicklungen die Heranbildung einer kanonischen Rechtsordnung aus der Spannung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat, welche für die nachfolgenden Jahrhunderte prägend und bestimmend bleiben sollte.